

A child's hand is holding a giraffe-shaped wooden toy. On the floor nearby are a tan elephant-shaped wooden toy and a green dinosaur-shaped wooden toy. The child is wearing green pants and white sneakers. The background is a light-colored tiled floor.

*Jugendamt des
Kreises Steinfurt*

JAHRES BERICHT 2025.



JAHRESBERICHT 2025.
JUGENDAMT DES KREISES STEINFURT.

VORWORT.

Unser
Jugendamt

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Bestandteil unseres sozialen Sicherungssystems und der kommunalen Daseinsvorsorge – eine wichtige Aufgabe und somit Grund genug, Ihnen auch in diesem Jahr einen Einblick in unsere Arbeit zu geben.

Das Kreisjugendamt Steinfurt ist für 20 Kommunen zuständig und damit Ansprechpartner für insgesamt 257.257 Menschen (davon: 54.520 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 0 – unter 21 Jahren, Stand 31.12.2024). Die Städte Rheine, Emsdetten, Greven und Ibbenbüren verfügen über eigene Stadtjugendämter und werden daher nicht durch das Kreisjugendamt betreut. Für die übrigen Kommunen haben wir unterschiedliche Themen aufgegriffen, individuelle Fragestellungen erörtert und Angebote und Hilfestellungen unterbreitet, um persönliche Situationen zu verbessern, Familien nachhaltig zu stärken und sie in ihrer Selbstwirksamkeit zu fördern.

Gleichzeitig ist das kreisweite Netzwerk Kinderschutz erfolgreich installiert worden und wird weiter ausgebaut. Das ist unverzichtbar, denn die Mitteilungen über potenzielle Kindeswohlgefährdungen nehmen weiter deutlich zu. Ebenso wurden die Frühen Hilfen und deren regionale Netzwerke ausgeweitet. Im Rahmen der Kommunalen Präventionskette wurden viele Kinder befragt, um unmittelbare Informationen über ihre Lebenssituation zu gewinnen, die Beteiligungsoffensive für Jugendliche auf kommunaler Ebene schreitet weiter voran.

Die Bemühungen des Kreises Steinfurt um mehr Inklusion umfassen unter dem Dach

eines lokalen Planungs- und Steuerungsgremiums unter anderem eine Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendliche“, die aus Vertretungen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe besteht und die Teilhabe junger Menschen maßgeblich voranbringen wird.

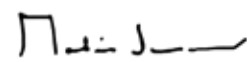
Die Nachfrage nach Plätzen in der Kindertagesbetreuung ist nicht mehr so hoch wie in den letzten Jahren, entsprechend besteht die Herausforderung nunmehr darin, Kapazitäten sinnvoll zu erhalten oder verträglich abzubauen. Die Bemühungen zur Personalgewinnung und -qualifizierung im Arbeitsfeld der Erzieherinnen und Erzieher bleiben aber wichtig, zumal ab Sommer 2026 das Recht auf Ganztagsbetreuung für die ersten Schulklassen greift und auch dort auf Dauer mehr Personal benötigt wird.

Mit dem guten Zusammenspiel zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe, dem Engagement und der Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Dienste und Einrichtungen der freien Jugendhilfe und des Kreisjugendamtes Steinfurt sowie aller unserer Kooperationspartner konnten wir auch aus unserer Sicht feststellen: 50 Jahre Kreis Steinfurt – Hier lebt's sich gut.

Dass möglichst viele junge Menschen und ihre Familien diese Erfahrung teilen können, treibt uns weiter an. Daher haben wir uns bereits aufgemacht, gemeinsam die Herausforderungen anzugehen und uns neue Ziele zu stecken.

HERZLICHEN DANK FÜR DIE GUTE ZUSAMMENARBEIT UND IHREN EINSATZ.




DR. MARTIN SOMMER
LANDRAT KREIS STEINFURT




ROSWITHA RECKELS
DEZERNENTIN II




MIKE HÜSING
LEITER DES JUGENDAMTES

INHALT.

*Für den
Durchblick*

10 UNSER JUGEND-AMT.

10 PERSONAL UND FINANZEN.

- 12 Personelle Entwicklung.
- 12 Entwicklung des Hebesatzes der besonderen Umlage für Städte und Gemeinden ohne Jugendamt.
- 13 Weiter auf dem Weg zur Sozialraumorientierung: Start der Sozialraumteams.

14 POLITISCHE AUSSCHÜSSE & KOOPERATIONEN.

- 14 Jugendhilfeausschuss.
- 16 Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe.

18 LEISTUNGEN DES JUGEND-AMTES.

19 FÖRDERUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESBETREUUNG.

20 KINDERTAGES-EINRICHTUNGEN.

- 21 Herausforderungen der Bedarfsplanung.
- 22 Personelle Situation in den Kindertageseinrichtungen.
- 22 Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter.
- 24 Fachtag „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“.
- 25 Fachtag „Ernährung, Bewegung und Gesundheit“.

26 KINDERTAGESPFLEGE.

- 26 Das Stützpunktmodell „Molly's Freunde – Vertretung in der Kindertagespflege.“
- 27 Bewegte Kindertagespflege.
- 28 Fachtag „Schon so früh?!“ – Impulse für die Kindertagespflege.
- 29 Bundesweite Aktionswoche Kindertagespflege „Gut betreut in Kindertagespflege“.

30 KINDER- & JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT & JUGENDSCHUTZ.

- 31 Jugendkonferenzen in allen Kommunen des Jugendamtsbezirkes.
- 32 Kinder- und Jugendförderplan für 2026 – 2030.
- 33 Jugendbildungsstätten.
- 34 Projekt „Zukunftskompass“.
- 35 Weltkindertag.
- 36 Kinderrechte-Fächer und Ausstellung zu Kinderrechten.

37 FRÜHE HILFEN, BERATUNG, KINDERSCHUTZ.

37 FRÜHE HILFEN.

- 37** Checkliste für Behördengänge und Termine rund um die Geburt.
- 38** Lotsendienste an Geburtskliniken.
- 38** Einsatz von Ehrenamtlichen zur Unterstützung von Familien.
- 39** Gesundheitsorientierte Familienbegleitung.
- 40** Netzwerk Frühe Hilfen: Auftakt der regionalen Netzwerktreffen.
- 41** Fachtag „Guter Start ins Leben im Kreis Steinfurt“.
- 42** Lokale Projekte der Frühen Hilfen.

43 KOMMUNALE PRÄVENTIONSKETTE.

- 43** Frag UWE!.
- 43** Datenbank „Guter Start“ wird zum „Familienportal Kreis Steinfurt“.

44 BERATUNGEN.

- 44** Beratung in Fragen der Erziehung.
- 44** Ehe-, Familien- und Lebensberatung.
- 45** Beratung bei Trennung und Scheidung.
- 46** Beratung in Grundschulen.

46 KINDERSCHUTZ.

- 46** Beratung im Kinderschutz.
- 47** Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.
- 47** Fortbildung „Sexualisierte Gewalt“.
- 48** Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.
- 49** Inobhutnahmen.
- 50** Vereinbarungen zu den Inobhutnahmesystemen.

51 JUGENDHILFE IM STRAFVERFAHREN.

- 51** Pädagogische Kurzintervention.
- 52** Abgeschlossene Verfahren und die sich nachziehenden Maßnahmen.
- 53** Projekt „Ladendiebstahl“.
- 53** Verkehrserziehungskurs.
- 54** Sozialer Trainingskurs als pädagogische Maßnahme für junge Straftäterinnen und Straftäter.
- 54** Eingehende Verfahren und die Entwicklung der Fallzahlen.

55 ADOPTION UND PFLEGEKINDERDIENST.

- 55** Adoptionen.
- 55** Pflegekinderdienst.
- 56** Einführung der Eignungsfeststellung in der Pflegekinderhilfe.
- 57** Entlastungsangebote in der Bereitschafts- und Vollzeitpflege.

58 ALLGEMEINER SOZIALER DIENST.

- 59** Sozialraumorientierung.

60 STATIONÄRE HILFEN ZUR ERZIEHUNG.

- 62** Trägerübergreifende Fallkonferenzen.
- 62** Ombudschaft – Jugendhilfe im Kreis Steinfurt e.V. 2017 – 2025.

64 AMBULANTE HILFEN ZUR ERZIEHUNG.

- 64** Fortführung der „Fallpauschale“.

66 EINGLIEDERUNGSHILFE.

67 INKLUSIVE KINDER- UND JUGENDHILFE.

- 68** Verfahrenslotsen – eine neue Aufgabe des Jugendamtes auf dem Weg zu einer inklusiven Jugendhilfe.
- 70** Gemeinsame Anlaufstelle in der Eingliederungshilfe.
- 70** Lokales Planungs- und Steuergremium – Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche.

71 RECHTLICHE VERTRETUNG JUGENDAMT.

71 VORMUNDSCHAFTEN | PFLEGSCHAFTEN.

- 71** Die Vormundschaftsreform und ihre Auswirkungen.
- 72** Ehrenamtliche Vormundschaften.

73 BEISTANDSCHAFTEN | BEURKUNDUNGEN.

74 ELTERNGELD.

76 UNTERHALTSVORSCHUSS-LEISTUNGEN.

78 BLICK AUF 2026.

- 78** Passgenaue Hilfen bei komplexen Bedarfslagen.
- 78** Weiterentwicklung der Inobhutnahmesysteme.
- 79** Inklusive Kinder- und Jugendhilfe.
- 79** Regionales Anbieterverzeichnis.
- 79** Fallbesprechungen in Sozialraumteams.
- 79** Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.
- 79** Digitalisierung.
- 79** Neue Arbeitsabläufe im Jugendamt.

80 UNSER AMT.

UNSER JUGENDAMT.



PERSONAL UND FINANZEN.

Die Aufwendungen sind in den letzten Jahren weiter gestiegen. Im Jahr 2024 lagen die Nettoaufwendungen letztlich bei 98.771.019 Euro. Dabei standen Aufwendungen von etwa 252 Mio. Euro Erträgen von etwa 153 Mio. Euro gegenüber. Das voraussichtliche Ergebnis für 2025 kommt in der Bilanz von 152 Mio. Euro an Erträgen und 253 Mio. Euro an Aufwendungen auf etwas höhere Nettoaufwendungen. Der höhere Finanzaufwand basiert im Wesentlichen auf den Steigerungen im Bereich der ambulanten und der stationären Hilfen zur Erziehung.

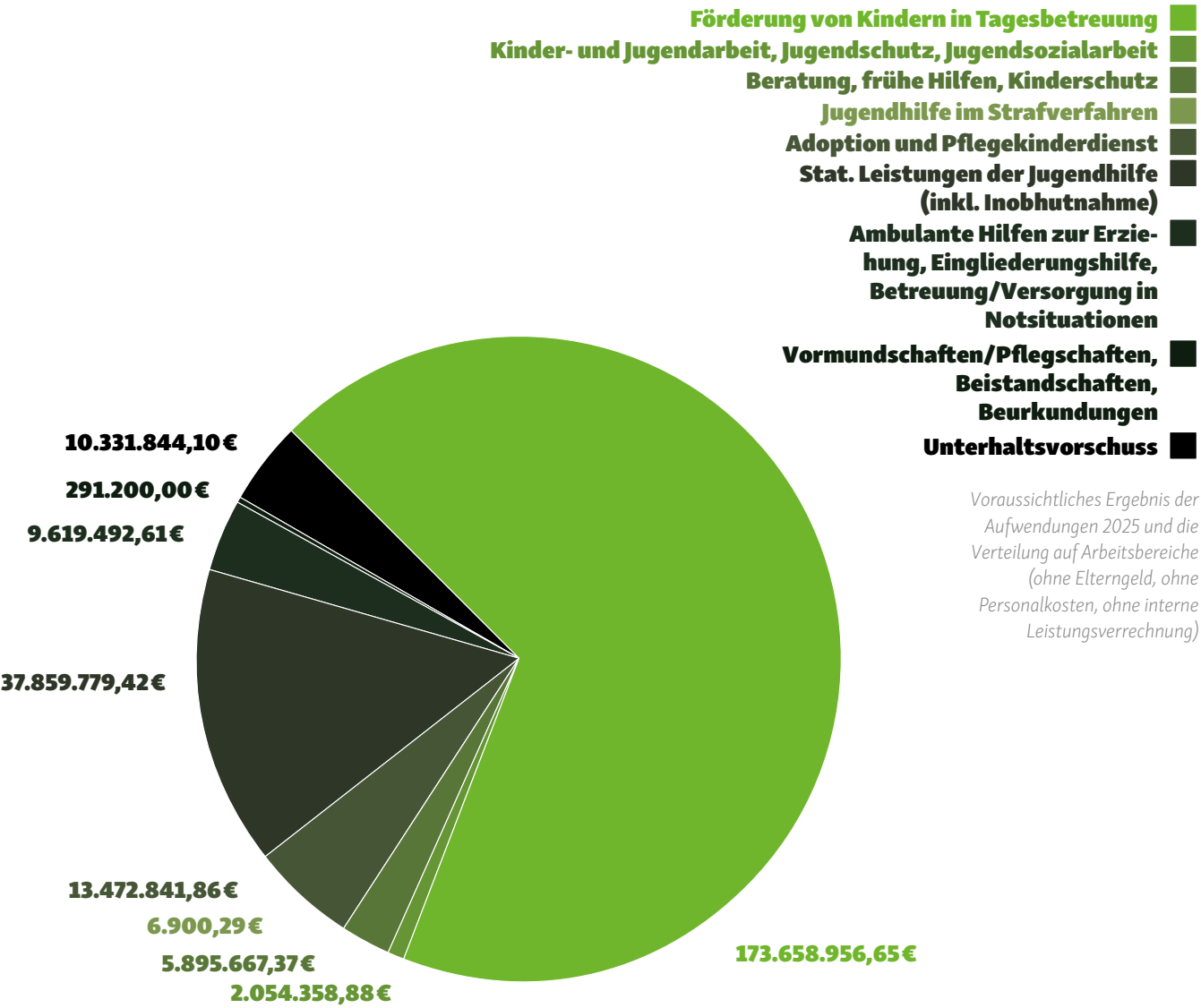
Kostenanstieg durch erhöhten Unterstützungsbedarf im Bereich der Hilfen zur Erziehung

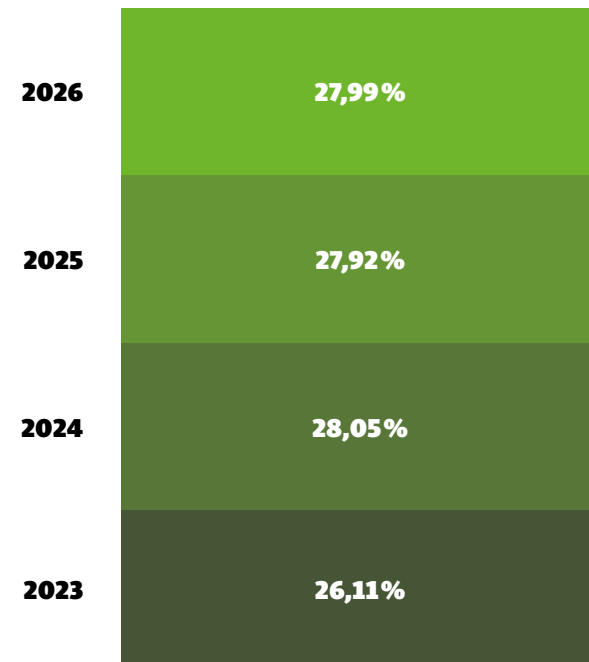
Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt diese Aufwendungen und Erträge. Sie weist ein voraussichtliches Ergebnis für das Jahr 2025 aus, das endgültige Ergebnis steht zum Ende des ersten Quartals 2026 fest. Nicht berücksichtigt sind Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen. Nicht einbezogen sind ferner die Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit dem Elterngeld: Zum einen wird diese Aufgabe für alle 24 kreisangehörigen Städte und Gemeinden bearbeitet und zum anderen zahlt das Land NRW – für die Aufgabe Elterngeld – einen auskömmlichen Belastungsausgleich für Personal- und Sachkosten. Die Transferleistungen werden direkt von der Bundeskasse Trier gezahlt und belasten den Kreishaushalt nicht.

Der Vergleich der Jahre 2023 bis 2025 – voraussichtliches Ergebnis – und der Planung 2026 stellt sich wie folgt dar:

	2023	2024	2025	2026
Summe der Aufwendungen	215.447.945€	251.858.179€	253.191.040€	258.816.067€
Summe der Erträge	-120.596.943€	-153.087.159€	-151.847.509€	-146.985.880€
Summe der Nettoaufwendungen	94.851.002€	98.771.019€	101.343.531€	111.830.207€

Entwicklung der Nettoaufwendungen (ohne Elterngeld, ohne Betreuungsgeld, ohne Personalkosten, ohne interne Leistungsverrechnung) im Zeitraum 2023 bis Ansatz 2026





Entwicklung der Mehrbelastung für Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Zeitraum von 2023 bis 2026

ENTWICKLUNG DES HEBESATZES DER BESONDEREN UMLAGE FÜR STÄDTE UND GEMEINDEN OHNE JUGENDAMT.

Dieser Hebesatz wird anhand der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Nach dem Entwurf für das Haushaltsjahr 2026 beträgt der Hebesatz 27,99% und steigt damit leicht gegenüber dem Vorjahr. Da er nur für die Kommunen ohne eigenes Jugendamt relevant ist, wird häufig von einer „Mehrbelastung Jugendamt“ gesprochen.

Der Kreis Steinfurt hat eine vom Land NRW in 2024 gezahlte Tranche des Belastungsausgleichs Jugendhilfe unmittelbar an die kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt entsprechend der Umlagegrundlagen 2024 weitergeleitet. Die Tranche 2025 des Belastungsausgleichs war in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt und in die Berechnung des Hebesatzes zur Mehrbelastung Jugendamt einbezogen.

Personalbestand deutlich gewachsen

PERSONELLE ENTWICKLUNG.

Um dem sich stetig ändernden und vielseitigen Aufgabenspektrum im Kreisjugendamt Steinfurt gerecht zu werden, sieht der Stellenplan insgesamt einen Stellenumfang von etwas mehr als 146 Stellen (Vollzeitäquivalente) vor (2019 waren es noch 105). Ende 2025 waren im Jugendamt des Kreises Steinfurt 198 Personen tätig (ohne diejenigen in Mutterschutz und Elternzeit).

Über die allgemeine Verantwortung für eine ausreichende Personalausstattung im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß §79 SGB VIII hinaus verpflichtet das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz den Öffentlichen Träger der Jugendhilfe, eine Personalbemessung durchzuführen und ein Fortschreibungskonzept vorzuhalten. Die Durchführung der Personalbemessung erfolgte durch das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O) mit Sitz in Köln. Über alle bereits abschließend untersuchten Arbeitsbereiche und -gruppen ergab sich im Saldo ein zusätzlicher Personalbedarf von knapp 16 Stellen, die nach einem entsprechenden poli-

tischen Beschluss in 2024 und 2025 nach und nach besetzt werden konnten.

Im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe wurden deutliche Unterschiede in der Ablauforganisation im Vergleich zu anderen Jugendämtern festgestellt. Daraufhin kam es zu einem zweischrittigen Verfahren, zunächst mit der Organisationsabteilung des Kreises Steinfurt und im Anschluss mit dem Institut IN/S/O. Ende 2025 war der Prozess weitgehend abgeschlossen, die finalen Ergebnisse liegen nach Auswertung erst in 2026 vor.



WEITER AUF DEM WEG ZUR SOZIALRAUMORIENTIERUNG: START DER SOZIALRAUMTEAMS.

Um in einer sich stetig verändernden Gesellschaft eine moderne Jugendhilfelandchaft vorzuhalten, arbeiten öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe bei den ambulanten bzw. flexiblen Hilfen zur Erziehung enger zusammen. Mit Jahresbeginn 2026 erfolgen die Teamsitzungen sozialraumbezogen gemeinsam mit den Trägern in sogenannten „Sozialraumteams“. Vorab haben sich die Träger untereinander verständigt, wo sie schwerpunktmäßig tätig sein wollen.

In jedem Team gibt es zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher. Sie werden jeweils von einem freien Träger sowie der Arbeitsgruppenleitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Kreisjugendamtes gestellt und sorgen für die Vorbereitung und Moderation der Sitzungen. Sie sind die Motoren dafür, dass – wie es die Sozialraumorientierung vorsieht – die Adressaten jeweils am Prozess beteiligt, die Ressourcen des Sozialraums immer wieder in den Blick genommen und passgenaue Lösungsarrangements entwickelt werden. Bei unversorgten Einzelfällen berufen sie auch einen „Krisenstab“ ein, der dafür Sorge trägt, Lösungen zu finden. Die Sprecherinnen und Sprecher wurden im November 2025 zunächst für das Jahr 2026 gewählt. Die Modellphase insgesamt soll zwei Jahre andauern.

Sozialraumorientierung ist gestärkt!

POLITISCHE AUSSCHÜSSE & KOOPE- RATIONEN.

*Ausschussvorsitzende:
Sarah Böhme (links)
übernahm den Vorsitz von
Sandra Dömer*



JUGENDHILFEAUSSCHUSS.

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Es ist nach Maßgabe des SGB VIII und der dazu erlassenen Ausführungsgesetze sowie der Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Zuständigkeitsgebiet verantwortlich. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die fachliche Arbeit des Jugendamtes und die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch das Landesrecht geregelt werden. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel und das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen. Infolge der Kommunalwahlen setzt sich der Ausschuss seit November 2025 neu zusammen. Das Kreisjugendamt hat das Angebot des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) genutzt, neue Mitglieder über die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses zu unterrichten. Das geschah zu Beginn des Jahres 2026. Nach einer allgemeinen Einführung durch Thomas Fink, LWL, informierten Amtsleiter Mike Hüsing und die Sachgebietsleitungen Anja Tewes, Birgitta Hauenherm und Florian Dudek über den aktuellen Stand der verschiedenen Aufgaben und Vorhaben des Kreisjugendamtes und seiner Kooperationspartner.



ZUSAMMENARBEIT MIT TRÄGERN DER FREIEN JUGENDHILFE.

Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe strebt das Kreisjugendamt Steinfurt die Bildung von Arbeitsgemeinschaften an, in denen auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In 2025 bestanden drei Arbeitsgemeinschaften, in denen die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt und ergänzt wurden. Die Schwerpunktthemen dieser Gremien sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

AG § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung	AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit	AG § 78 SGB VIII Erziehungshilfe
Planung der Kindertagesbetreuung für das Kita-Jahr 2025/2026	Erstellung des neuen Kinder- und Jugendförderplanes	Bereitstellung passgenauer Hilfen für junge Menschen und Auswirkungen auf die öffentliche Jugendhilfe
Verlängerung der Förderung für plusKitas für das Kitajahr 2025/26 und 2026/27	Stärkung von Beteiligung und Entwicklung von Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene	Aktuelle Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer
Änderung der Elternbeitrags-satzung/Anpassung der Dynamisierungsregelung	Jugendrelevante Themen und ihre Bedeutung für die Kinder- und Jugendarbeit	Sozialraumorientierung der ambulanten und flexiblen Hilfen zur Erziehung
Elternbefragung zum Anmelde-verhalten für das Kitajahr 2025/26	Vorstellung verschiedener Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit	
Ausbau Familienzentren		
Umgang mit sinkenden Kinder-zahlen und zurückgehendem Anmeldeverhalten		

Neben den Arbeitsgemeinschaften finden in regelmäßigen Abständen und mehrmals jährlich Qualitätszirkel und Qualitätsdialoge statt.

Qualitätszirkel und Netzwerke	Qualitätsdialoge gem. § 79, 79a SGB VIII
Ambulante Hilfen	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
Stationäre Hilfen	Qualitätsentwicklung der Einrichtungen und Dienste der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
Erziehungsberatungsstellen (inkl. Beratung gemäß §§8a/8b SGB VIII und spezialisierter Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche)	Qualitätsdialog mit den Dachverbänden der Jugendverbandsarbeit
Steuerungsgruppe Frühe Hilfen	Qualitätsdialog zu den Inobhutnahmesystemen
Netzwerke Frühe Hilfen (Steinfurt und Tecklenburger Land)	Austausch mit den Beratungskräften BiG
Kindertagespflege	regelmäßige Gespräche zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften
Steuerungsgruppe des Pflegekinderwesens	Frühe Hilfen: Gesundheitsorientierte Familienbegleitung und frühe Beratung
Trennungs- und Scheidungsberatung	Frühe Hilfen: Qualitätsdialoge mit Lotsendiensten an Geburtskliniken
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	
Kreisweites Netzwerk Kinderschutz	Frühe Hilfen: Fachkonferenz der Elterncafés
Qualitätszirkel mit dem Kinderschutzbund	Qualitätsdialoge Familienpatenschaften (Wellcome, ELFEN, FEE, Familienpaten)
Steuerungsgruppe Kommunale Präventionskette	
Sozialraumorientierung	
Verfahrenslotinnen und Verfahrenslotsen	



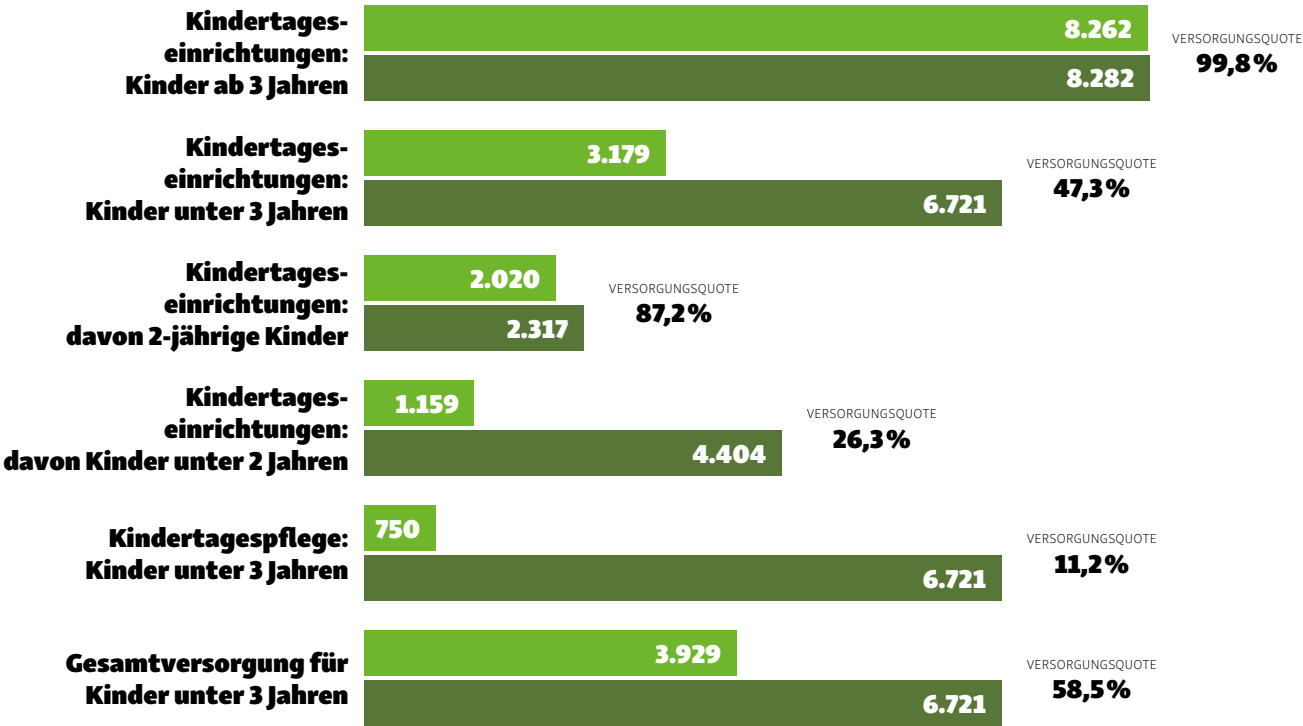
LEISTUNGEN DES JUGEND AMTES.

FÖRDERUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESBETREUUNG.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Somit hat auch die Kindertagesbetreuung einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Dieser Auftrag ergänzt die Förderung der Kinder in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. In Deutschland hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen) und ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

Gesetzliche Grundlage
der Kindertagesbetreuung:
§§ 22 – 26 SGB VIII i.V.m. KiBiz,
§§ 43, 45 SGB VIII

Die folgende Grafik zeigt das Verhältnis zwischen dem Anteil der Kinder in der Bevölkerung im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Steinfurt und der Versorgung der Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen.



■ Plätze für Kindertagesbetreuung
■ Bevölkerung

Versorgung von Kindern in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2025/2026





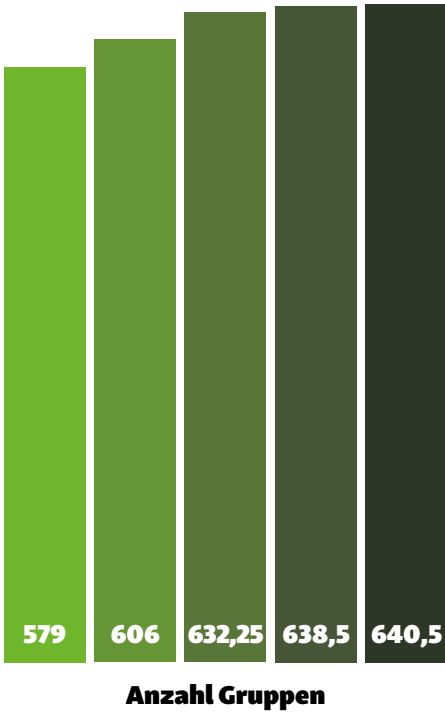
KINDERTAGES-EINRICHTUNGEN.

Um die bedarfsgerechte Versorgung in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen, wurden im Jahr 2025 neue Angebote implementiert, aber auch vorhandene Angebote verlagert. Für die Betreuung der im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Steinfurt lebenden Kinder greift das Kreisjugendamt auf insgesamt 193 Kindertageseinrichtungen zurück. Hier gibt es zum zweiten Mal in Folge keine Veränderung, es sind aber im Saldo zwei zusätzliche Gruppen entstanden: dem geringeren Bedarf beim Gruppentyp I (für zweijährige Kinder) steht eine Ausweitung im U2-Bereich (plus 1,25 Gruppen) und Ü3-Bereich (plus 1,5 Gruppen) entgegen.



Anzahl von Kindertageseinrichtungen und Gruppen im Zeitraum vom Kindergartenjahr 2021/2022 bis 2025/2026

Sowohl die Anzahl der U3-Plätze (-102) als auch die der Ü3-Plätze (-21) gingen allerdings zurück. Unabhängig davon steigt die Anzahl der Familienzentren. Im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Steinfurt werden insgesamt 54 Familienzentren mit 83 Einrichtungen durch das Land NRW sowie durch das Jugendamt finanziell gefördert.



HERAUSFORDERUNGEN DER BEDARFSPLANUNG.

Die Bedarfsplanung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen forderte auch in 2025 von allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität und organisatorischen Leistungen. Eine besondere Herausforderung stellte die Verlagerung des Bedarfes von U3 auf Ü3 Plätze dar, die noch größer ausgefallen wäre, wären nicht von den insgesamt 8.282 Kindern mit Anspruch auf einen Kindergartenplatz nur 8.033 angemeldet gewesen.

Bevölkerungszahl Kindergartenjahr	Kinder unter 2 Jahre U2	2-jährige Kinder	Kinder über 3 Jahre Ü3
2025 2026	4.404	2.317	8.282
2024 2025	4.605	2.415	8.213
2023 2024	4.939	2.565	7.882

Entwicklung der Bevölkerungszahlen vom Kindergartenjahr 2023/2024 bis zum Kindergartenjahr 2025/2026

Die Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen ist im Vergleich zu den Vorjahren für unter dreijährige Kinder leicht gesunken, für über dreijährige Kinder aber weiter recht stabil. Aufgrund des in den letzten Jahren stark vorangetriebenen Ausbaus von Betreuungsplätzen ist eine Erweiterung der Angebote oder die Schaffung neuer Kindertageseinrichtungen aktuell in den meisten Orten nicht erforderlich.

Vielmehr ist eine gegenteilige Entwicklung eingetreten: die Nachfrage nach Betreuungsplätzen sinkt. Das liegt einerseits an gesunkenen Geburtenzahlen, aber auch an einem veränderten Anmeldeverhalten der Eltern. Kinder werden später angemeldet, mehr Kinder als vorher besuchen weder eine Tageseinrichtung noch nutzen ihre Eltern die Angebote der Kindertagespflege. Hierfür werden einerseits gestiegene Elternbeiträge verantwortlich gemacht, andererseits zeigt eine Umfrage des Kreisjugendamtes bei den Eltern, dass die Betreuung in vielen Fällen durch sie selbst oder Familienangehörige übernommen werden, zumal einige ihre Kinder noch für zu jung in Bezug auf eine Fremdbetreuung erachten. Zum Teil sind Anmeldezahlen auf den Wert von 50% zurückgegangen.

sinkende Kitaplatznachfrage

Im Bereich des Kreisjugendamtes sind daher nicht alle Kindertageseinrichtungen voll ausgelastet und Plätze für kurzfristige Nachmeldungen vorhanden. Trotz aller Bemühungen wird es in 2026 dazu kommen, dass Einrichtungen schließen.

Der Beschluss des Kreistags aus Herbst 2023, auf Antrag des Trägers eine erhöhte Mietpauuschale zu gewähren (im Falle der Umsetzung der Maßnahmen im Investorenmodell) bzw. im Rahmen der Investitionskostenförderung den Förderbetrag pro Platz zu erhöhen, gilt weiterhin. Allerdings werden Neubauten und Erweiterungspläne kritisch geprüft.

PERSONELLE SITUATION IN DEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN.

Aufgrund der leicht sinkenden Kinderzahlen in der Kindertagesbetreuung berichten einige Kita-Träger, dass sie eine Entspannung auf dem Fachkräftemarkt spüren. Aufgrund der aus Sicht der Träger knapp bemessenen Kita-Finanzierung nach dem Kibiz NRW ist es vielen Trägern jedoch aufgrund der fehlenden Refinanzierung dennoch nicht möglich, weiteres Personal einzustellen, um die Zuverlässigkeit der Betreuung weiter zu erhöhen. Unterstützung erhält das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk vielerorts durch sogenannte Alltagsshelfende. Das Land Nordrhein-Westfalen hat das entsprechende Förderprogramm bis Mitte 2027 verlängert. Selbstverständlich bilden die Kitas weiterhin sowohl konsekutiv als auch praxisintegriert (pia) aus.

*pädagogisches
Personal
weiterhin knapp*

EINFÜHRUNG DES RECHTSANSPRUCHS AUF GANZTAGSBETREUUNG IM GRUNDSCHULALTER.

Ab dem 01.08.2026 haben Kinder, die die erste Klasse besuchen, einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung in einer Kindertageseinrichtung. Ab dem Schuljahr 2027/2028 gilt dieser Anspruch dann auf für Kinder, die die zweite Klasse besuchen, bis schließlich 2029/2030 alle Grundschul Kinder einen Anspruch besitzen.

Dieser Anspruch gilt im Rahmen des Schulunterrichts, des Besuchs der Offenen Ganztagschule sowie ergänzender Angebote (zum Beispiel „ÜMI“, „Bis-Mittag-Betreuung“) als erfüllt. Das Kreisjugendamt Steinfurt beabsichtigt, eine Kooperationsvereinbarung mit den Kommunen im Kreisjugendamtsbezirk abzuschließen, damit diese die schon jetzt an den Schulen vorhandenen Angebote weiterhin bedarfsgerecht vorhalten und – falls erforderlich – ausbauen. Ein sehr großer Teil der Kommunen kann den Anspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter schon zum aktuellen Zeitpunkt erfüllen. In einigen Orten sind noch Anstrengungen erforderlich, um die Angebote bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

*Anspruch auf
Ganztagsbetreuung
zu großen Teil
erfüllt*



FACHTAG „KINDERSCHUTZ IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN“.

Schon die hohe Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verdeutlicht die große Bedeutung des Themas: rund 380 Fachkräfte nahmen Mitte September 2025 am Fachtag „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ teil, zu dem das Jugendamt des Kreises Steinfurt ins Kreishaus eingeladen hatte. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die gemeinsame Verantwortung im Kinderschutz, die durch eine neue Vereinbarung zwischen dem Kreisjugendamt Steinfurt und den Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk gestärkt wird. Der Fachtag ging detailliert auf inhaltliche Aspekte der neuen Kinderschutzvereinbarung ein, um die handlungssichere Zusammenarbeit aller Beteiligten zu unterstützen.

Mike Hüsing betonte in der Veranstaltung: „Kinder haben das Recht, behütet aufzuwachsen. Um das zu gewährleisten, braucht es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein gegenseitiges Verständnis zwischen Kitas, Jugendamt und den weiteren beteiligten Akteurinnen und Akteuren.“ Ziel sei es, klare Strukturen zu schaffen und Kindern den bestmöglichen Schutz zu bieten.

Den pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen kommt dabei eine Schlüsselrolle und eine besondere Verantwortung zu, die sich aus dem täglichen Austausch mit den Kindern und ihren Eltern ergibt. Diese Verantwortung und ein gewissenhafter Um-



gang mit ihr wurde durch die drei Referierenden – Sabine Poppe von der Akademie für Kindergarten, Kita und Hort sowie Svenja Stermann, Netzwerkkoordinatorin Kinderschutz und André Scheipers, Fachberater für Kindertageseinrichtungen im Jugendamt des Kreises Steinfurt – beim Fachtag eingeordnet und erläutert. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt war die Funktion der "Insoweit erfahrenen Fachkraft", die in der Regel von Einrichtungen in laufenden Kinderschutzverfahren beratend hinzugezogen wird. Außerdem thematisierte der Fachtag die Bedeutung des partizipativen Kinderschutzes, der

Eltern und Kinder aktiv in den Prozess der Gefährdungseinschätzung einbindet. In der neuen Kinderschutzvereinbarung wird die Partizipation aller Beteiligten konkretisiert.

Nach dem theoretischen Teil wendeten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fachtags die neuen Erkenntnisse rund um ein handlungssicheres Vorgehen im Kinderschutz in Gruppenarbeiten praktisch an. Sie setzten sich mit einem fiktiven Fallbeispiel auseinander und sammelten wichtige Erfahrungen für ihre tägliche Arbeit in den Kindertageseinrichtungen im Kreis Steinfurt.



FACHTAG „ERNÄHRUNG, BEWEGUNG UND GESUNDHEIT“.

Die Fachtagung „Ernährung, Gesundheit und Bewegung“ hat am 4. November 2025 im Kreishaus Steinfurt stattgefunden. Die Veranstaltung richtete sich gezielt an Mitarbeitende aus Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Großtagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt.

Nach einem einführenden Vortrag von Peter Keßel (Nifbe) zum Thema „Potenziale von Bewegung entdecken – was psychomotorische Angebote mit emotionaler Stärke zu tun haben können“ folgten praxisnahe Workshops zu Themen wie „Umgang mit herausfordernden Situationen und Konflikten – Impulse aus psychomotorischer Perspektive“; „Lecker, bunt, gesund – Essen in der Kita“; „Wenn Kinder zu wenig essen – Entwicklungsphase oder Fütterstörung?“; „Spielen, bewegen, mutig sein und sich ausprobieren – Bewegung & Abenteuer draußen!“

Die Fachtagung ist Teil des außergewöhnlichen und in Nordrhein-Westfalen einzigartigen Ausbauprogramms „Ernährung, Bewegung und Gesundheit“, das vor einigen Jahren ins Leben gerufen wurde, um die Kindertagesbetreuung im Kreis Steinfurt in diesen Bereichen noch gezielter zu unterstützen. Die rund 230 Teilnehmenden konnten an je zwei Workshops teilnehmen.

Besonders hervorzuheben ist die Bereitschaft der Politik, die Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies ist ein klares Zeichen für das gemeinsame Ziel, die gesunde Entwicklung unserer Kinder zu fördern und ihnen die besten Startbedingungen zu geben – auch in schwierigen finanziellen Zeiten.

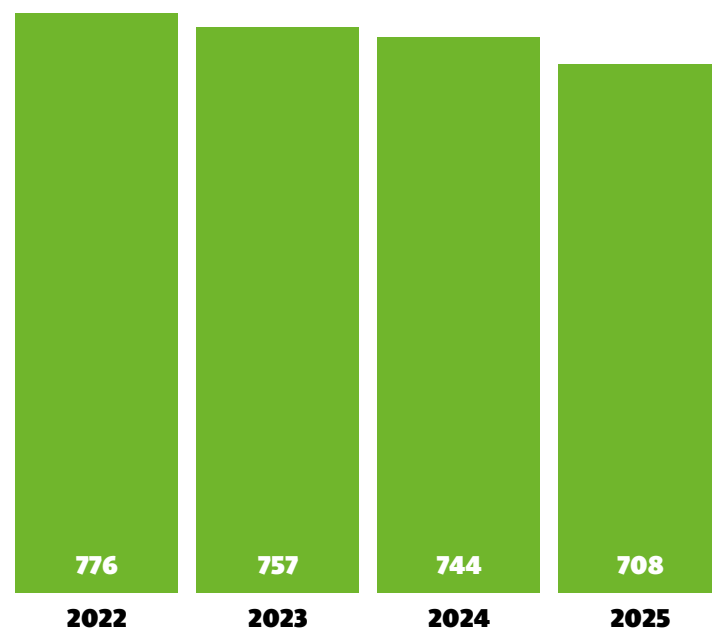
*Fokus
frühkindliche
Gesundheit*

KINDERTAGESPFLEGE.

Kindertagespflege ist die zweite wichtige Säule in der Kindertagesbetreuung. Bei dieser familienähnlichen und oftmals zeitlich flexiblen Betreuungsform werden Kinder im Alter unter drei Jahren betreut. Im Rahmen der Randzeitenbetreuung kann es jedoch in Einzelfällen auch zur Versorgung von Ü3 Kindern kommen. In diesem Bereich erfolgte im vergangenen Jahr eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Fachberatungen und Kindertagespflegepersonen.

Im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes waren insgesamt 171 Kindertagespflegepersonen mit einer Pflege-erlaubnis entsprechend des „kompetenzorientierten Quali-fizierungshandbuchs Kindertagespflege“ (QHB) tätig (Stand 31.12.2025) und damit zehn weniger als Ende des Jahres 2024. Wenn sich zwei oder drei Kindertagespflegepersonen zusam-menschließen, spricht man von einer Großtagespflegestelle. Ende 2025 existierten vierzehn Großtagespflegestellen im Bereich des Kreisjugendamtes Steinfurt. Es sind weitere vier Großtagespflegestellen im Aufbau.

Die Grafik veranschaulicht allerdings, dass die jahresdurch-schnittliche Anzahl an Kindertagespflegen in den letzten Jah-ren rückläufig ist. So wurden in 2025 jahresdurchschnittlich fast 70 Kinder weniger im Rahmen der Kindertagespflege be-treut als noch 2022.



Entwicklung der Anzahl der jahresdurchschnittlich betreuten Kinder in Tagespflege, die durch Aufwendungsersatz gefördert werden, im Zeitraum von 2022 – 2025



DAS STÜTZPUNKTMODELL „MOLLY'S FREUNDE – VERTRETUNG IN DER KINDERTAGESPFLEGE.

Zum 01.08.2025 wurde mit „Molly's Freunde“ in Lengerich ein sogenanntes „Stützpunktmodell“ als Pilotprojekt eingeführt. Bei einem Stützpunkt handelt es sich um externe, zu-meist angemietete Räumlichkeiten, in denen eine oder zwei Kindertagespflegeperson eine Vertretung anbieten, wenn die reguläre Ta-gespflegeperson oder -stelle nicht zur Ver-fügung steht.

Das Konzept wurde vom Verein Kindertages-pflege Lengerich Westfalen e.V. mit entwi-ckelt, in dem alle Kindertagespflegepersonen in Lengerich organisiert sind.

https://www.instagram.com/mollys_freunde?igsh=aWZo d3AzMWoxd3hn



BEWEGTE KINDERTAGESPFLEGE.

„Kinderwelt sollte Bewegungswelt sein“, da-mit setzt sich der Kreis Steinfurt in Koope-ration mit dem Kreissportbund Steinfurt das Ziel, Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter Bewegung, Spiel und Sport in ausreichendem Umfang zu ermöglichen. Damit wollen wir einen Beitrag zur umfassenden Bildung von Kindern leisten.

Das Gütesiegel „Bewegte Kindertagespflege“ zeichnet Kindertagespflegestellen aus, die ihre pädagogische Arbeit unter den Schwer-punkt Bewegungsförderung stellen. Die Kindertagespflegepersonen wissen um die Bedeutung von vielfältigen Bewegungserfah-rungen. Die alltagsintegrierten Bewegungs-anlässe finden sich im Tagesverlauf wieder. Kriterien für die Zertifizierung sind ein ent-sprechendes Konzept, Qualifizierung und Fortbildung, eingerichtete Bewegungszeiten während der Betreuung, die Kooperation mit einem Sportverein, die Einbindung der Sor-geberechtigten in die Bewegungsförderung und die Teilnahme am Qualitätszirkel. Ins-gesamt 26 Kindertagespflegepersonen aus dem Bereich des Kreisjugendamtes sowie der Stadtjugendämter Emsdetten, Greven und Ibbenbüren haben das Gütesiegel bereits er-halten, davon 14 in 2025.

*Bewegungsförderung
im Alltag*

**FACHTAG „SCHON SO FRÜH?!“ –
IMPULSE FÜR DIE
KINDERTAGESPFLEGE.**

Am 6. November 2025 fand im Kreishaus Steinfurt der Fachtag „Schon so früh?! – Sexualpädagogische Impulse für die Kindertagespflege“ statt. Veranstaltet wurde die Fortbildung in einem Zusammenschluss der Familienbildungsstätte Rheine, der Bildungsstätte des Jugend- und Familiendienstes e.V. und des Kreisjugendamtes Steinfurt. Die Veranstaltung richtete sich an alle Kindertagespflegepersonen aus dem Kreisjugendamtsbezirk und den Stadtjugendämtern Emsdetten, Greven und Ibbenbüren. Rund 150 Kindertagespflegepersonen, Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und Fachberatungen für die Kindertagespflege erhielten praxisnahe Anregungen zum Thema Sexualpädagogik.

In einem ersten Impulsvortrag „Umgang mit kindlicher Sexualität“ zeigte Rudolf Maier, Bildungsreferent für Sexualpädagogik, wie wichtig ein offener und wertschätzender Umgang mit kindlicher Neugier ist. Kinder müssten früh lernen, eigene Grenzen wahrzunehmen und die anderer zu respektieren.

Der zweite Impulsvortrag unter dem Titel „Familie ist vielfältig“ nahm geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in den Blick. Felix Ludwig und Andreas Häner von pro familia beleuchteten, wie Fachkräfte respektvoll mit queeren Eltern, trans* oder nicht-binären Bezugspersonen umgehen können. Ziel ist es, Unsicherheiten abzubauen und den Alltag in der Kindertagespflege frei von Diskriminierung zu gestalten.

In vier verschiedenen Workshops erhielten die Teilnehmenden praktische Einblicke, etwa zur Entwicklung einer professionellen Haltung, zur Begleitung von Körpererkundungsspielen oder zum Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern. Die Resonanz der Teilnehmenden bestätigte das Interesse an und die Bedeutung von sexualpädagogischen Themen in der Kindertagespflege.

*kreisweite
Fachveranstaltung*



**BUNDESWEITE AKTIONSWOCHE KINDERTAGES-
PFLEGE „GUT BETREUT IN KINDERTAGESPFLEGE“.**

Unter dem Motto „Lass uns was erleben! So etwas richtig zauberhaftes!“ bot die Aktionswoche vom 12. – 18. Mai 2025 ein abwechslungsreiches Programm mit Mitmachaktionen und Workshops für Kinder, Eltern und Kindertagespflegepersonen, über Bewegungslandschaften, einem Flohmarkt und einem Erzähltheater in der Stadtbibliothek bis hin zu einem Fest für die ganze Familie.

Die Woche machte nicht nur die besondere Qualität der Kindertagespflege erlebbar, sondern rückte auch öffentlich in den Fokus, wie vielfältig, kreativ und bedeutend die Kindertagespflege ist – für Kinder, Familien und die Gesellschaft.

Darüber hinaus luden inspirierende Austauschrunden, praxisnahe Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen und zauberhafte Highlights dazu ein, neue Impulse zu sammeln und Kontakte zu knüpfen.



*Kindertagespflege
schafft Erlebnisse!*

**FINANZIELLER UND PERSONELLER
RESSOURCENEINSATZ.**

Die Gesamtbetriebskosten für die Kindertageseinrichtungen im Haushaltsjahr 2025 betragen rund 159,5 Mio. Euro. Die Tagespflege umfasste in 2025 finanzielle Aufwendungen in der Höhe von rund 8,62 Mio. Euro.

Stellen laut Stellenplan (31.12.2025)	18,26
Nettoaufwendungen in Mio. Euro (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2025: 54,3
	2024: 59,5
	2023: 52,2

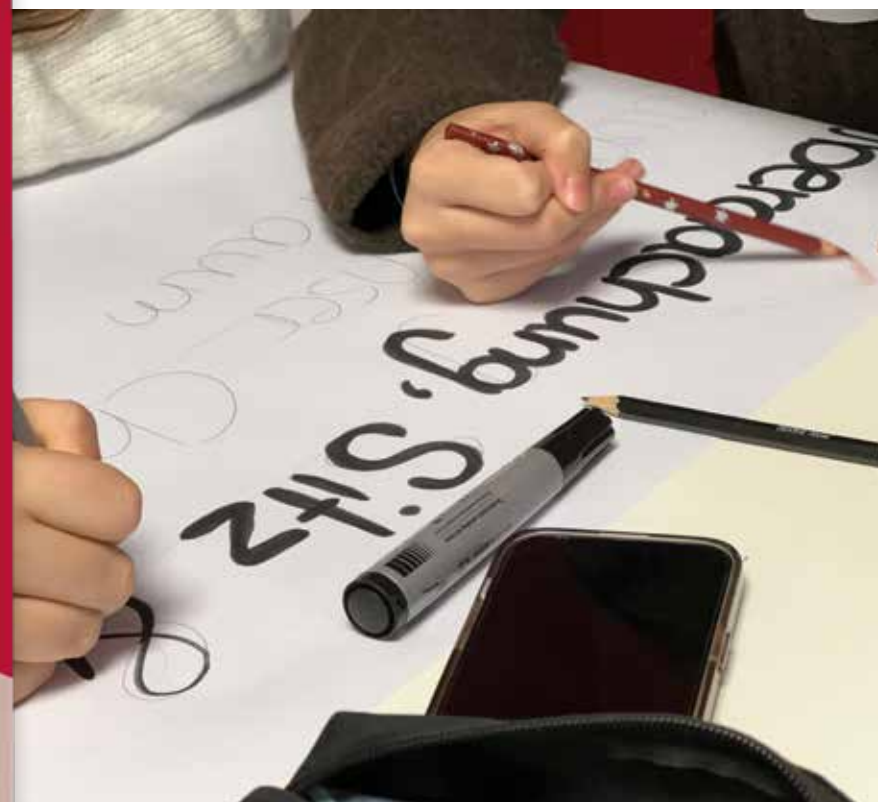


KINDER- & JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT & JUGENDSCHUTZ.

Die Kinder- und Jugendarbeit zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung zu befähigen und ihnen ihre gesellschaftliche Mitverantwortung bewusst zu machen. Ebenso regt sie junge Menschen zu sozialem Engagement an. Die Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 27 Jahren. Sie knüpft an die Interessen der jungen Menschen an, bietet Möglichkeiten der Partizipation und Mitbestimmung und ermöglicht den jungen Menschen somit innerhalb ihrer Freizeit Wege der Persönlichkeitsentwicklung. Damit stellt die Kinder- und Jugendarbeit neben der Bildung und Erziehung durch die Eltern und die Schule eine weitere wichtige Säule im Bildungsbereich dar. Anders als bei der Kinder- und Jugendarbeit bezieht sich die Jugendsozialarbeit auf eine konkrete Zielgruppe von jungen Menschen. Sie unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene anhand von ausgewählten sozialpädagogischen Hilfen, die dazu dienen, soziale Benachteiligungen auszugleichen oder individuelle Beeinträchtigungen zu überwinden. Der Jugendschutz dient der Abwehr von Gefahren und Gefährdungen für das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und in den Medien.

Prävention & Teilhabe

Gesetzliche Grundlage:
§§ 11 – 13 sowie 14 SGB VIII



„SCHENKT UNS JUGENDLICHEN DAS VERTRAUEN – KOMMUNAL IST UNS NICHT EGAL!“ JUGENDKONFERENZEN IN ALLEN KOMMUNEN DES JUGENDAMTSBEZIRKES.

Zukunftsorientierung im Kreis Steinfurt und seinen Kommunen hängt auch von der Unterstützung ab, die Kinder und Jugendliche erhalten, ihren Platz in der Gesellschaft, aber auch in der örtlichen Gemeinschaft zu finden. Dies beinhaltet auch das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung. Die Wahrnehmung ihrer Bedürfnisse, ein vertrauensvoller und wertschätzender Umgang sowie Selbstwirksamkeitserfahrungen sind nur ein paar der Merkmale für ein gelingendes Aufwachsen, eine positive Persönlichkeitsentwicklung und Demokratiebildung. Für die Gestaltung ihrer Zukunft ist es daher unerlässlich, junge Menschen aktiv in all sie betreffenden Entscheidungen im Kreis Steinfurt zu beteiligen. Durch diese Mitgestaltungsmöglichkeit können gesellschaftliche und demokratische Prozesse erfahrbar gemacht werden. Das heißt Beteiligung in Orten, die ihrer Lebenswelt am nächsten sind, mit denen sie sich identifizieren und in denen sie groß werden.



Auf dieser Grundlage hat der Kreisjugendhilfeausschuss dem Kreisjugendamt den Auftrag gegeben, in Kooperation mit dem Kreisjugendring mit einem Konzept für Beteiligung auf die Kommunen im Kreisjugendamtsbezirk zuzugehen. Ziel ist es, möglichst alle dort lebenden Jugendlichen im Alter von 13-16 Jahren einzuladen, an einer Stadt- bzw. Gemeindegugendkonferenz teilzunehmen.

Im Herbst 2025 hat in den Orten Hörstel, Hopsten, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln der vierte Durchlauf der Jugendkonferenzen mit Unterstützung des Kreissportbundes stattgefunden. Sie boten Raum für das Lernen über Kommunalpolitik, das Erarbeiten von Vorschlägen und den Austausch mit Verwaltung und Politik. Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet, um entscheiden zu können, wie es in den Orten mit den aufgeworfenen Themen sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen weitergeht. Damit wurde in jeder der 20 Kommunen des Jugendamtsbezirkes das Format einmal angeboten. Es wird von den Jugendlichen immer mehr in Anspruch genommen. Geplant ist, dass die ersten vier Kommunen im Jahr 2026 zum zweiten Mal Gastgeber für Jugendkonferenzen sein werden. Diese werden jeweils von externen Referierenden moderiert und sind ab 2026 explizit Teil des neuen Kinder- und Jugendförderplanes des Kreises Steinfurt.



AUSARBEITUNG DES NEUEN KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLANES FÜR 2026 – 2030.

Das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, auch Kinder- und Jugendförderungsgesetz, verpflichtet den Örtlichen Träger der Öffentlichen Jugendhilfe in §15 Abs.4 zur Aufstellung eines auf kommunaler Ebene legislaturbegleitenden Förderplanes. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit in angemessener Weise zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz bezieht sich auf die in den §§11-13 sowie 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder und benennt besondere Anliegen, Zielgruppen und Schwerpunkte.

Dabei orientiert sich der Kinder- und Jugendförderplan an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 21 Jahren, bei besonderen Maßnahmen ggf. bis zum 27. Lebensjahr. Er soll so gestaltet sein, dass er neue Entwicklungen und Trends berücksichtigt und zu einer qualitativen Entwicklung auf fachlicher Ebene beiträgt. Der Kreis Steinfurt fördert Strukturen, Aktivitäten, Maßnahmen, Anschaffungen und Fortbildungen derzeit jährlich mit rund 1,8 Mio. Euro.

In der Sitzung vom 18.11.2025 hat der neu zusammengesetzte Jugendhilfeausschuss den Kinder- und Jugendförderplan beschlossen.

Im Rahmen der Fortschreibung und Weiterentwicklung wurde ein umfangreiches Beteiligungsverfahren für alle Akteure der Jugendarbeit in Gang gesetzt. Zentrales Element waren drei „Förderplan-Werkstätten“ in Steinfurt, Saerbeck und Mettingen im Februar und März 2025. Zudem richtete sich eine großflächige Umfrage direkt an die Kinder und Jugendlichen.

JUGENDBILDUNGSSTÄTTEN.

Mit der Jugendbildungsstätte Tecklenburg des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg und der katholischen Jugendbildungsstätte Saerbeck gibt es im Kreis Steinfurt zwei leistungsfähige Einrichtungen der Jugendbildung mit überörtlicher Bedeutung. Der Kreis Steinfurt fördert – neben dem Land Nordrhein-Westfalen sowie dem Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg bzw. dem Bistum Münster den Betrieb der Einrichtungen sowie vor allem auf Antrag die notwendigen Investitionen in Substanz, Inventar und Ausstattung.

Die Jugendbildungsstätten bieten u.a. Jugendgruppen, Multiplikatoren, Schulklassen, Familiengruppen, Feriengruppen einen Ort der Bildung und Begegnung. Die Bildungspalette umfasst unter anderem soziale Kompetenz in Schule und Beruf, Streitschlichterausbildung, Suchtprävention, Angebote für Menschen in Freiwilligendiensten, Schulung von Ehrenamtlichen, Qualifizierung von Bildungsreferentinnen und -referenten sowie Angebote mit religiösen Inhalten. Ein Schwerpunkt der Jugendbildungsstätte Tecklenburg liegt in der Vermittlung von Medienkompetenz, an der Jugendbildungsstätte Saerbeck sind es umweltpädagogische Angebote.

Im Jahr 2025 zählte die Jugendbildungsstätte Tecklenburg 11.810 Übernachtungen. Die Jugendbildungsstätte Saerbeck wird seit Sommer 2024 erneuert und erweitert. Zentrale Vorhaben sind mehr inklusionsgeeignete Zimmer und ein zusätzlicher großer Tagungsraum. Photovoltaik, Wärmepumpe und Pelletheizung sowie Lademöglichkeiten für E-Autos und E-Bikes schaffen eine CO²-neutrale Bilanz. Ende 2026 werden die Arbeiten voraussichtlich abgeschlossen und es können ähnlich hohe Übernachtungszahlen wie in Tecklenburg erwartet werden.

Dazu kommen die Tagesveranstaltungen mit einer vierstelligen Anzahl an Tagesgästen. Auch das Jugendamt des Kreises Steinfurt nutzt die Jugendbildungsstätten als Veranstaltungsorte.

*überörtliche
Bildungsangebote*



PROJEKT „ZUKUNFTSKOMPASS“.

Tausende Jugendliche verlassen in Deutschland die Schule ohne einen Abschluss, noch mehr bleiben zwischenzeitlich aus unterschiedlichen Gründen der Schule länger fern. Der Kreis Steinfurt bildet da keine Ausnahme. Daher fördert der Kreis Steinfurt immer wieder sozialpädagogische Projekte für junge Menschen zur Zukunftsorientierung, insbesondere im Übergang von der Schule in den Beruf. Hier arbeiten das Kreisjugendamt und das jobcenter Kreis Steinfurt AöR Hand in Hand. Seit Herbst 2025 führt in ihrem Auftrag die Evangelische Jugendhilfe Münsterland gGmbH mit dem „Zukunftskompass“ ein Projekt durch, das an unterschiedlichen weiterführenden Schulen den Schülerinnen und Schülern der neunten und zehnten Klasse zugutekommen soll, bei denen die Gefahr besteht, dass sie die Schule ohne Abschluss verlassen und die von anderen Maßnahmen nicht oder nicht genügend profitieren.



Das Projekt ist bewusst auf eine kleine Anzahl von zehn Teilnehmenden konzipiert, um rasch eine gute und funktionierende Gruppenkonstellation herstellen zu können. Neben werkpädagogischen Maßnahmen in der Jugendwerkstatt werden auch erlebnispädagogische Elemente eingesetzt. Dazu findet ein Bewerbungstraining statt. Die Schülerinnen und Schüler kommen von einer Haupt- und einer Realschule. Für die Schülerinnen und Schüler der Realschule ist Deutsch die Zweitsprache. Es handelt sich bei den Teilnehmenden insgesamt um sechs Jungen und vier Mädchen der Jahrgänge 8/9 u. 10).

Übergang
Schule – Beruf

FINANZIELLER UND
PERSONELLER RESSOURCENEINSATZ.

Stellen laut Stellenplan (31.12.2025)	5,64
Nettoaufwendungen in Mio. Euro (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2025: 1,56
	2024: 1,51
	2023: 1,79



WELTKINDERTAG.

Der Friedenspark und die Spielarena 12+ bildeten eine herrliche Kulisse für das wie in jedem Jahr vom Kreissportbund organisierte Weltkindertagsfest am 07.09.2025 in Ladbergen. Von Beginn an war der Stand des Kreisjugendamtes stark frequentiert und es wurden eifrig Turnbeutel mit der Grußbotschaft des Kreisjugendamtes bemalt. Anschließend wanderte so mancher Kinderrechtefächer und Schlüsselanhänger als Erstbefüllung hinein. Auch der Motorik-Parcours der Frühen Hilfen erfreute sich eines guten Anklangs und einige Kinder hüpfen und sprangen viele Male hin und her.



Neben den bemalten Turnbeuteln entstanden im Laufe des Nachmittags auch Leinwandbilder für die Kinderrechteausstellung im Foyer des Kreishauses.

Kinderrechte
im Fokus

KINDERRECHTE-FÄCHER UND AUSSTELLUNG ZU KINDERRECHTEN.

Kinder haben Rechte. Das steht im Gesetz: §8 Absatz 3 SGB VIII. Das bedeutet für die Arbeit mit Kindern, sie als Träger ihrer Rechte zu verstehen, sie über ihre Rechte aufzuklären, sie zu stärken und ihnen zu ermöglichen, Wächter ihrer eigenen Rechte zu sein.

Um alle Mitarbeitenden dabei zu unterstützen, hat das Kreisjugendamt einen ansprechenden und bunt illustrierten Kinderrechte-Fächer entwickelt. Der Kinderrechte-Fächer wird insbesondere für Kinder im Alter von 8-12 Jahren (je nach Entwicklungsstand auch jünger oder älter) als geeignet eingeschätzt. Er bietet auf der letzten Seite die Möglichkeit, eine Ansprechperson aus Beratungsstellen oder auch dem Jugendamt zu benennen. Auch außerhalb des Amtes tätige Fachkräfte, etwa in der Beratung in Grundschulen (BiG) oder Schulsozialarbeit, wurden und werden nach und nach ausgestattet.

Mit den Motiven der Kinderrechte-Fächer und den durch die Kinder gestalteten Leinwänden auf den Kindertagsfesten in Hörstel 2024 und Ladbergen 2025 entstand eine kleine Ausstellung zu Kinderrechten, die im September 2025 für zwei Wochen im Foyer des Kreishauses in Steinfurt zu sehen war und durch Landrat Dr. Sommer eröffnet wurde.



AUSSTELLUNG IM STEINFURTER KREISHAUS STELLTE KINDERRECHTE IN DEN MITTELPUNKT.

Was wissen Kinder über ihre Rechte? Welche Wünsche verbinden sie mit ihnen? Und wie bringen sie diese Gedanken künstlerisch zum Ausdruck? Als eine der Aktionen bot das Jugendamt des Kreises Steinfurt den Kindern bei den Spielfesten zum Weltkindertag in Ladbergen und Hörstel die Möglichkeit, Leinwände zu gestalten, auf denen sie ihre Wünsche, Ideen und Gedanken zu den Kinderrechten zum Ausdruck bringen konnten. Dabei sind schöne, kreative und teils bewegende Bilder entstanden. Diese rücken nicht nur die Kinderrechte in den Mittelpunkt, sondern drücken – bewusst und unbewusst – auch das aus, was ein Kinderleben ausmachen sollte: Unbeschwertheit und Lebensfreude!



FRÜHE HILFEN, BERATUNG, KINDERSCHUTZ.

Die Angebote im Rahmen der Beratung und der Frühen Hilfen verfolgen einen präventiven Ansatz und zielen darauf ab, allen Kindern ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Ziele des Kinderschutzes sind, den Familien Angebote der Entlastung und Unterstützung zu unterbreiten sowie Kinder und Jugendliche vor drohenden oder bereits eingetretenen Gefahren zu schützen und gemeinsam mit ihnen und ihren Familien Auswege zu suchen.

FRÜHE HILFEN.

Die Geburt eines Kindes kann das bisher Dagewesene komplett auf den Kopf stellen. Sich in der neuen Situation zurecht zu finden, kann herausfordernd sein. Entlastung finden Eltern häufig bei Verwandten und guten Freunden, aber auch die Angebote der Frühen Hilfen können eine gute Unterstützungsmöglichkeit sein. Frühe Hilfen sind Hilfestellungen für werdende Eltern, Alleinerziehende und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren. Um die Angebote in den einzelnen Kommunen gut abzustimmen und den Bedürfnissen vor Ort gerecht zu werden, gibt es die beiden regional zugeschnittenen Netzwerktreffen „Steinfurt“ und „Tecklenburg“ sowie eine Steuerungsgruppe. Hier werden Unterstützungsangebote geplant, weiterentwickelt und aufeinander abgestimmt.

CHECKLISTE FÜR BEHÖRDENGÄNGE UND TERMINE RUND UM DIE GEBURT.

Um die zahlreichen organisatorischen Aufgaben, mit denen (werdende) Eltern in der Schwangerschaft und nach der Geburt ihres Kindes konfrontiert sind zu erleichtern, wurde bereits seit vielen Jahren eine entsprechende Übersicht an die werdenden Eltern herausgegeben. Diese wurde nun neu aufgelegt und ist als Download verfügbar. Sie wird aber auch durch das Netzwerk der Frühen Hilfen ausgehändigt.

Gesetzliche Grundlage:
§§ 8a, 8b, 16-18, 42,
50 SGB VIII, Fam FG, KKG





LOTSENDIENSTE AN GEBURTSKLINIKEN.

Zu den bereits bestehenden Lotsendiensten an Geburtskliniken, die den Eltern aus dem Kreis Steinfurt zur Verfügung stehen, kamen im Jahr 2025 die Babylotsen-Angebote an den Standorten Universitätsklinikum und Clemenshospital in Münster hinzu. Die Einbindung der beiden Standorte wurde durch einen politischen Beschluss ermöglicht. Damit wurde die Kooperation bereits auf sechs Geburtskliniken der Region ausgeweitet. Seit 2023 bieten das Klinikum und das Marienhospital in Osnabrück ihre Beratungsangebote unter dem Namen „Babylotsen“ auch den Eltern aus dem Kreis Steinfurt an, das gleichnamige Angebot am St. Franziskus-Hospital Münster und das Programm „Guter Start“ am Mathias-Spital Rheine besteht schon einige Jahre länger. Die Lotsinnen an Geburtskliniken unterstützen werdende Eltern und Familien in der frühen Phase nach der Geburt, erfassen individuelle Bedarfe und vermitteln gezielt an geeignete Hilfs- und Beratungsangebote vor Ort.

frühe
Elternunterstützung

EINSATZ VON EHRENAMTLICHEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN.

Mit den Projekten „Wellcome“, „FEE“, „ELFEN“ und „Familienpaten“ gibt es im Kreisjugendamtsbezirk flächendeckend unterschiedliche praktische ehrenamtliche Unterstützungsangebote für Mütter, Väter oder Familien. Diese niedrigschwelligen Angebote schließen eine Lücke in der sozialen Grundversorgung und unterstützen Eltern in den ersten Monaten bei der Bewältigung der alltäglichen Herausforderung mit einem Baby und möglichen Geschwisterkindern.



GESUNDHEITSORIENTIERTE FAMILIENBEGLEITUNG.

Das Angebot der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung umfasst den Einsatz von Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden zur Unterstützung von (werdenden) Familien. Ziel ist es die Erziehungskompetenz und Bindung der Familien zum Neugeborenen zu stärken. Die Gesundheitsfachkräfte beraten und begleiten zu Themen wie Gesundheitsvorsorge, Ernährung, Entwicklung des Kindes sowie zu psychischen und sozialen Aspekten.

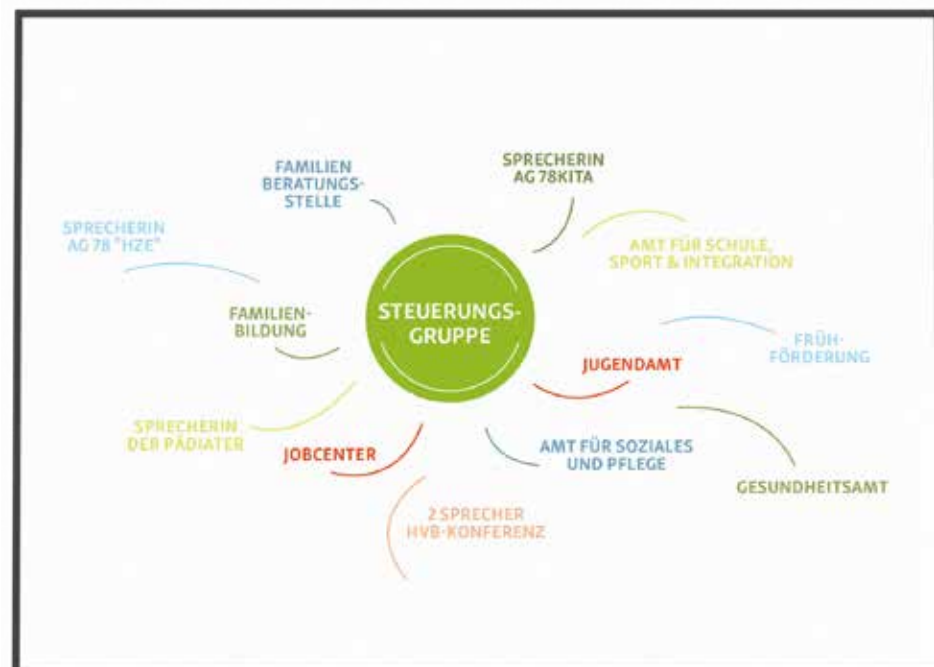
Modellprojekt
seit 2024

Die Aufgaben und Leistungen werden derzeit von freiberuflich tätigen Fachkräften beider Professionen erbracht und vom Träger Diakonie WesT e.V. an den beiden Standorten Lengerich und Steinfurt koordiniert und begleitet. Während unter anderem durch Kooperationen im Osnabrücker Land der Pool an Fachkräften am Standort Lengerich ausreichend erscheint, konnte der Bedarf in Steinfurt nur unzureichend gedeckt werden. Durch die Initiierung des Modellprojektes „Festanstellung von Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden bei der Diakonie WesT“ im Rahmen der Weiterentwicklung des Angebots „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen“ am Standort Steinfurt soll die Versorgungslücke des Angebotes geschlossen werden.

Eine große Chance des Modellprojektes stellt an dieser Stelle dar, dass Pflegekräfte über ausgeprägtere Kompetenzen im Bereich der Versorgung von Frühchen, chronisch erkrankten Kindern oder Kindern mit Behinderungen verfügen. Ein Aspekt, der auch im Hinblick der Ausgestaltung des inklusiven SGB VIII zu berücksichtigen ist. Durch das Vorhalten des Modellprojektes kann also eine größere Verlässlichkeit und Planbarkeit für das Angebot geschaffen werden, eine intensivere Vernetzung mit den Babylotsendiensten an den Geburtskliniken kann erfolgen und mehr Familien können Unterstützung erhalten.

Angebote der Frühen Hilfen	2023	2024	2025
Guter Start Mathias-Spital Rheine	190*	47	232*
Babylotsen St. Franziskus-Hospital Münster	56	47	70
Babylotsen Clemenshospital Münster	-	-	28
Babylotsen Uni-Klinikum Münster	-	-	54
Babylotsen Klinikum Osnabrück	41	57	26
Babylotsen Marienhospital Osnabrück	52	76	32
Familienhebammen FGKiKP	111	127	120
Familienpaten FEE ELFEN Wellcome	44	47	42

*aufgrund unterschiedlicher Zählweisen: jeweils Anzahl der erreichten Familien



NETZWERK FRÜHE HILFEN: AUFTAKT DER REGIONALEN NETZWERKTREFFEN.

Im Oktober 2025 fand das erste regionale Netzwerktreffen der Frühen Hilfen statt. Ziel war es, sich kennenzulernen und in den fachlichen Austausch zu starten. Ein Impulsvortrag zum Projekt „KOMPASS – inklusive Familienberatung“ bot dafür erste inhaltliche Anknüpfungspunkte.

Im Anschluss tauschten sich die Teilnehmenden zu aktuellen Herausforderungen sowie zu möglichen Kooperationen aus. In regional zugeschnittenen Kleingruppen stand dabei die Vernetzung und der Dialog im Mittelpunkt – mit dem Ziel, gemeinsame Perspektiven zu entwickeln und zukünftige Zusammenarbeit zu stärken.

Die regionalen Netzwerke werden durch die „Steuerungsgruppe“ ergänzt. Sie besteht aus Personen mit Planungs- und Leitungsfunktion der verschiedenen Bereiche und hat die Aufgabe den Ausbau und die Weiterentwicklung der Angebote zu forcieren. Sie bündelt zudem die Fachthemen aus den regionalen Netzwerken und ermittelt die jeweiligen Bedarfe.

Vernetzung Frühe Hilfen

FACHTAG „GUTER START INS LEBEN IM KREIS STEINFURT“.

Am 19.03.2025 fand in Stroetmanns Fabrik der Fachtag „Guter Start ins Leben im Kreis Steinfurt“ statt. Die Steuerungsgruppe der Frühen Hilfen setzte den Schwerpunkt auf die Sichtbarkeit der Angebote im Kreis sowie die Weiterentwicklung der Hilfen im ländlichen Raum. Rund 120 Fachkräfte nahmen teil und erhielten beim „Markt der Frühen Hilfen“ einen direkten Einblick in die Vielfalt der bestehenden Unterstützungsstrukturen.

Der Erfahrungsbericht einer Mutter zeigte,

Schwerpunkt ländlicher Raum



wie wertvoll eine gesundheitsorientierte Familienbegleitung sein kann. Im anschließenden Impulsvortrag stellte Elisabeth Schmutz (Institut Sozialpädagogische Forschung Mainz) Strategien vor, wie Zugänge zu Angeboten im ländlichen Raum erleichtert und Strukturen nachhaltig gestärkt werden können. Im Rahmen eines kooperativen Austauschs nutzten die Teilnehmenden die Gelegenheit, gemeinsam auf zentrale Themen der Frühen Hilfen zu schauen. Hierbei rückten die Themen Sichtbarkeit und Zugänge zu bestehenden Angeboten in den Fokus. In diesem Austausch wurden konkrete Anliegen und Aufträge für die Steuerungsgruppe formuliert, die anschließend in die weitere Netzwerkentwicklung an den Standorten Steinfurt und Tecklenburg einfließen.



LOKALE PROJEKTE DER FRÜHEN HILFEN.

Akteurinnen und Akteure der Frühen Hilfen haben die Möglichkeit, niedrigschwellige lokale Projekte in den Kommunen zu entwickeln und eine Anschubfinanzierung in Höhe von 3.000 Euro dafür zu beantragen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass das Angebot von einem Träger der freien Jugendhilfe umgesetzt wird, die Teilnehmenden kostenlos daran teilnehmen können und dass nur ein Projekt pro Kommune finanziert werden kann. Folgende Angebote wurden in 2025 durchgeführt.

ELTERN-BABY-SPRECHSTUNDEN.

Seit 2025 werden vom Caritasverband Tecklenburger Land in den Kommunen Hopsten, Recke und Mettingen kostenfreie Eltern-Baby-Sprechstunden angeboten. Das Angebot richtet sich an Eltern mit Babys und bietet einen niedrigschwelligen Zugang zu professioneller Beratung und Unterstützung in der frühen Familienphase. Ziel ist es, Familien bei Fragen, Sorgen oder Unsicherheiten rund um das Leben mit einem Baby zu begleiten und frühzeitig Hilfe bereitzustellen.



„KNIRPSE UNTERWEGS“.

Das Projekt „Knirpse unterwegs“ der Familienbildungsstätte Steinfurt wurde 2025 an den Standorten Laer-Holthausen, Horstmar und Steinfurt-Borghorst durchgeführt. Das Angebot bietet die Möglichkeit, gemeinsam die Umgebung zu erkunden, neue Kontakte zu knüpfen und Zeit miteinander zu verbringen. Neben Spaziergängen und Erkundungstouren gehörten auch kreative Aktivitäten mit Naturmaterialien, gemeinsames Spielen sowie der Austausch untereinander zu den Inhalten.

KUMIKI – KUNST MIT KINDERN – KREATIVITÄTSFÖRDERUNG ALS FRÜHE HILFE.

Im Jahr 2025 konnte außerdem das Projekt „KUMIKI – Kunst mit Kindern – Kreativitätsförderung als frühe Hilfe“ im Mehrgenerationenhaus Saerbeck umgesetzt werden. Das offene Angebot richtete sich an Mütter mit Kindern im Alter von 1,5 bis 3 Jahren und bot Raum für gemeinsames kreatives Gestalten.

*ein Projekt
pro Kommune*



KOMMUNALE PRÄVENTIONSKETTE.

Ziel der kommunalen Präventionskette Kreis Steinfurt ist es, gemeinsam und multiprofessionell Kinder, Jugendliche und Familien von der Schwangerschaft bis zum Berufseinstieg so zu begleiten, dass sie unabhängig von Herkunft und sozialem Status bestmögliche Chancen für ein gelingendes Aufwachsen und gesellschaftliche Teilhabe erlangen.

Der Grundstein für eine gelingende Präventionskette ist die aktive Beteiligung derer, um die es geht: Kinder und Jugendliche müssen als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt konsequent eingebunden werden.

FRAG UWE!.

„Wie geht's dir? – in der Schule, in der Familie, mit Freunden und am Wohnort?“ – erstmals im Jahr 2025 wurde das Beteiligungsprojekt „Frag UWE!“ für Kinder der 4. Klassen im Kreis Steinfurt initiiert und in der Stadt Steinfurt erstmalig implementiert.

„UWE“ steht für „Umwelt, Wohlbefinden und Entwicklung“ und hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche aktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt zu beteiligen und ihre Perspektiven systematisch in kommunale Entwicklungsprozesse einzubeziehen. Die Beteiligung derjenigen, um die es unmittelbar geht, stellt einen zentralen Baustein des Projekts dar und trägt dazu bei, Bedarfe sichtbar zu machen, vorhandene Ressourcen zu erkennen und passgenaue Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Der Ansatz stärkt die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen und unterstützt eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung. Die Projektleitung erfolgt durch den Verein „Familiengerechte Kommune“.

Im Herbst 2025 haben 284 Kinder der 4. Klassen an den Grundschulen in Steinfurt an „UWE“ in Form einer anonymen Online – Befragung teilgenommen. In den danach folgenden Schulworkshops, moderiert durch den Verein „Familiengerechte Kommune“, haben Kinder, Lehrkräfte, Eltern und Mitarbeitende der Stadt Steinfurt und des Kreisjugendamtes sich zu den Ergebnissen ausgetauscht und mögliche Ideen/Lösungsansätze aus der Befragung entwickelt.

Im nächsten Schritt werden die in den Schulworkshops gewonnenen Erkenntnisse für Steinfurt in einem stadtweiten Strategieworkshop im Februar 2026 mit Kindern, Lehrkräften, Eltern und Vertretungen aus der Politik und Verwaltung konkretisiert und die weiteren Handlungsschritte besprochen.

DATENBANK „GUTER START“ WIRD ZUM „FAMILIENPORTAL KREIS STEINFURT“.

Die Datenbank „Guter Start NRW“ ist eine landesweite Onlineplattform für Familien und bildet lokale Unterstützungs- und Beratungsangebote ab, so auch für den Kreis Steinfurt. Aufgrund der landesweiten Ausweitung der Angebote auf Familien mit Kindern von 0-18 Jahren wurde im Jahr 2025 damit begonnen, die bestehenden Angebote zu aktualisieren und neu aufzubereiten. Die Überarbeitung wird in 2026 fortgeführt, so dass die Datenbank unter dem Titel „Familienportal Kreis Steinfurt“ bald wieder eine verlässliche und ansprechende Informationsquelle für Familien im Kreis Steinfurt darstellt.

Die vorgestellten Projekte konnten zum Aufbau der kommunalen Präventionskette im Kreis Steinfurt im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ in 2025 gefördert werden.



BERATUNGEN.

BERATUNG IN FRAGEN DER ERZIEHUNG.

Beratungsangebote und Angebote der Frühen Hilfen sowie Prävention sind freien Trägern übertragen. Im Kreis Steinfurt bieten fünf Erziehungsberatungsstellen dieses Angebot an. Das Portfolio der Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche ermöglicht wohnortnahe Unterstützung, Begleitung, Beratung und Therapie zur Bewältigung persönlicher oder familienbezogener Fragen, Probleme und Krisen. Zur Angebotspalette gehören ebenfalls Außensprechstunden in Kindertagesstätten, Familienzentren und Grundschulen sowie Gruppenangebote für junge Menschen und Elternabende. Ein zentrales Angebot sind Beratungen im Sinne des §28 SGB VIII. Neben Fragen der Erziehung geht es ggfls. auch um Unterstützung zur Lösungsfindung in Fällen von Trennung und Scheidung.

Erziehungsberatungsstellen	2023	2024	2025
Anzahl der Beratungen in Fragen der Erziehung	2.193	2.318	2.627

Anzahl der Beratungen in Fragen der Erziehung

fünf
Beratungsstellen

EHE-, FAMILIEN- UND LEBENSBERATUNG.

Die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Kreis Steinfurt sind Einrichtungen der katholischen Kirche und bieten psychologische Beratung an

- bei Krisen und Konflikten in der Paarbeziehung,
- im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung,
- bei Belastungen in der Familie,
- bei persönlichen Fragen oder Krisen.

Die Beratung ist offen für alle, unabhängig von Alter, Familienstand, sexueller Orientierung, Nationalität und Religionszugehörigkeit.

Im Jahr 2025 wurde das Beratungsangebot der sechs Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EFL) im Kreis Steinfurt ähnlich intensiv wie auch schon in den Vorjahren in Anspruch genommen. Es konnte 2.169 Ratsuchenden ein Angebot gemacht werden, im Vorjahr waren es 2.081 Ratsuchende. Dabei kam es zu 5.644 Beratungskontakten (5.613) in 1.576 Fällen (1.555). In knapp der Hälfte aller Fälle (773) ging es um Partnerschaftsberatung von Eltern minderjähriger Kinder, vor allem bei Krisen und Konflikten und im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung. Insgesamt haben 2.689 (2.759) minderjährige Kinder von der Beratung ihrer Eltern profitiert. Neben der Einzel-, Paar- und Familienberatung wurden auch die Gruppenangebote, z.B. zu den Themen Kommunikationskompetenz, Stressbewältigung und Einsamkeit nachgefragt.



BERATUNG BEI TRENNUNG UND SCHEIDUNG.

Trennung und Scheidung sind für alle Beteiligten einschneidende Erfahrungen, die oftmals mit vielfältigen Ängsten, Kränkungen und mit tiefgreifenden Veränderungen im Lebensalltag verbunden sind. Die Beratung bei Trennung und Scheidung unterstützt Eltern im Fall einer Trennung und/oder Scheidung. Ziel ist, dass Eltern gute Lösungen für das Kind finden. In diesem Kontext bieten die Beratungsstellen neben Beratung in Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsfragen auch Beratung bei Fragen rund um das Sorge- und Umgangsrecht. Sofern es als geeignet und notwendig erachtet wird, kann zusätzlich auf das Angebot des begleiteten Umgangs zurückgegriffen werden, das dazu dient, Kinder und Jugendliche bei der Durchsetzung ihres Anspruchs auf Umgangsrecht zu unterstützen.

	2023	2024	2025
Information über das Angebot der Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung (§ 17.3 SGB VIII)	157	193	188
Beratung in Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsfragen (§17 SGB VIII) und bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)	510	523	599
Beratung in Familiengerichtsverfahren (§ 50 SGB VIII i.V.m. Fam FG)	393	405	336

Anzahl der Beratungen bei Trennung und Scheidung

Insgesamt wurde in genannten Beratungskontexten, auch und besonders angesichts wachsender gesellschaftlicher Herausforderungen und Unsicherheiten, das konstant hohe Bedürfnis nach verlässlicher Lebens- und Beziehungsgestaltung in Familien deutlich.

Ratsuchende – und in zunehmendem Maß gerade auch junge Menschen an der Schwelle von Schule zu Ausbildung, Studium und Beruf - nutzten die Beratung als einen freien und zugleich geschützten Raum, in dem sie ohne Angst vor Bewertung oder Vereinnahmung ihre Situation ansprechen und sich stabilisieren und neu orientieren können.

Immer wieder werden auch Familiengespräche zur Beziehungsklärung auf der Erwachsenenenebene angefragt. Dabei wurden immer wieder auch Beziehungsschwierigkeiten zwischen Eltern und Kindern und Symptome und Auffälligkeiten der Kinder thematisiert.

Auch für Paare, die kommunikativ in eine Sackgasse geraten sind, ist die Beratung ein geschützter Raum, in dem sie unterstützt werden, wieder ins Gespräch zu kommen und wechselseitige Perspektiven wahrzunehmen, aus der Eskalationsspirale auszusteigen und tragfähige Lösungen – auch im Sinne eventuell vorhandener Kinder – zu entwickeln. Minderjährige Kinder profitieren in hohem Maß, wenn es ihren Eltern gelingt, in guter Weise den komplexen Lebensalltag als Familie zu bewältigen oder im Fall von Trennung und Scheidung gut zu kooperieren.





BERATUNG IN GRUNDSCHULEN.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 bieten acht Träger der freien Jugendhilfe an 40 interessierten Grundschulen im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamts Steinfurt ein Beratungsangebot an. Es bietet mit zwei Wochenstunden eine niederschwellige Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe. Pädagogische Fachkräfte aus der ambulanten Jugendhilfe sind Ansprechpersonen für Lehrkräfte, Eltern und

Kinder. Sie bieten Beratung bei Fragen und individuellen Problemlagen, vermitteln an geeignete Institutionen und Angebote vor Ort und erleichtern somit Übergänge. Im Schuljahr 2024/2025 wurden insgesamt 841 Beratungsfälle dokumentiert, 20 mehr als im Schuljahr davor. Nicht nur Lehrkräfte und Mitarbeitende der Grundschulen profitierten von diesem Angebot, sondern besonders Eltern und ihre Kinder. Diese erhielten durch die Beratung und Vermittlung frühzeitig Unterstützung und wurden an passende Stellen vermittelt. In etwas mehr als einem Viertel der Fälle wurde das Beratungsgespräch ausschließlich mit Kindern durchgeführt. Die Beratung in Grundschulen zeigt somit, dass das sozialräumliche Angebot vor Ort ein wichtiges Angebot ist, um Zu- und Übergänge zu anderen Hilfesystemen zu ermöglichen und Menschen vor Ort niederschwellig zu begegnen.

Seit 2022 existiert ein Arbeitskreis der tätigen Beratungskräfte, um sich über Entwicklungen im Rahmen des Angebots auszutauschen und Absprachen zum einheitlichen Vorgehen zu treffen.

KINDERSCHUTZ.

BERATUNG IM KINDERSCHUTZ.

Sofern Geheimnisträgerinnen und -trägern, wie beispielsweise Ärzten, Hebammen, Therapeutinnen oder Lehrkräften in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, sollen sie mit dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und - soweit erforderlich - auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Um diese Aufgabe zu bewältigen, haben diese Geheimnisträgerinnen und -träger zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Auch andere Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen oder Träger der freien Jugendhilfe, die die Standards, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“, nicht oder nicht dezentral er-

füllen, haben Anspruch auf eine Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien im Einzelfall. Daher wird in Zusammenarbeit mit den fünf Erziehungsberatungsstellen im Kreisjugendamtsbezirk ein zusätzliches Beratungsangebot im Kinderschutz (gem. §§ 8b SGB VIII, § 4 KKG) bereitgestellt. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag können gemeinsam Wahrnehmungen und Eindrücke anonym besprochen und Handlungsstrategien entwickelt werden.

Im Jahr 2025 haben die Erziehungsberatungsstellen insgesamt 200 Beratungen (2024: 166, 2023: 172) durchgeführt, vornehmlich aufgrund von Anfragen aus Kindertagesstätten und Schulen, aber etwa auch aus dem Gesundheitswesen. Die Erziehungsberatungsstellen sind dann in der Lage sehr schnell einen ersten Termin für eine Beratung anzubieten.

BERATUNG BEI SEXUALISierter GEWALT GEGEN KINDER UND JUGENDLICHE.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt seit dem Jahr 2021 den freien und öffentlichen Trägern von Beratungsstellen eine Förderung zum Ausbau vorhandener spezialisierter Beratungsstrukturen und -angebote sowie zur Schaffung zusätzlicher Beratungsangebote. Dadurch sollen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, sowie ihre Familien noch umfangreicher und gezielter erreichbare, kurzfristige, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/ oder Therapieangebote erhalten. Des Weiteren sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können.

Im Kreis Steinfurt wird diese Beratung im Auftrag des Kreisjugendamtes und der Stadtjugendämter durch die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien der Diakonie West e.V. an den Standorten Steinfurt und Lengerich sowie durch die Caritasverbände Emsdetten-Greven e.V. und Tecklenburger Land e.V. in Ibbenbüren wahrgenommen.

Darüber hinaus wird diese Beratung auch durch den Kinderschutzbund, Ortsverband Rheine e.V. durchgeführt. Er übernimmt bereits seit einigen Jahren für die Städte und Gemeinden im Kreisjugendamtsbezirk Beratungsaufgaben für den Bereich des sexuellen Missbrauchs, der körperlichen Misshandlung und der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen. Er konzentriert sich insbesondere auf die Beratung von Opfern, Tätern und anderweitig Betroffenen von sexuellem Missbrauch.

*ausgebaute
Förderung
seit 2021*

Im Jahr 2025 sind in diesem Kontext durch die beteiligten Träger 55 Beratungen erfolgt, in den Vorjahren waren es 65 bzw. 61. Darüber hinaus wurden durch die Beratungsstellen 108 Präventions-Veranstaltungen im Kreisgebiet durchgeführt, für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Ehrenamtliche sowie für junge Menschen selbst. Insgesamt nahmen über 2.000 Interessierte teil. Ferner sind die Fachberatenden verpflichtet, sich stetig fort- und weiterzubilden, um den besonderen Anforderungen im Rahmen der spezialisierten Beratung gerecht zu werden. Da das Angebot der spezialisierten Beratung mitunter die besonderen Schutzbedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen hat, wird es im weiteren Prozess um die Entwicklung spezifischer Maßnahmen gehen.

FORTBILDUNG

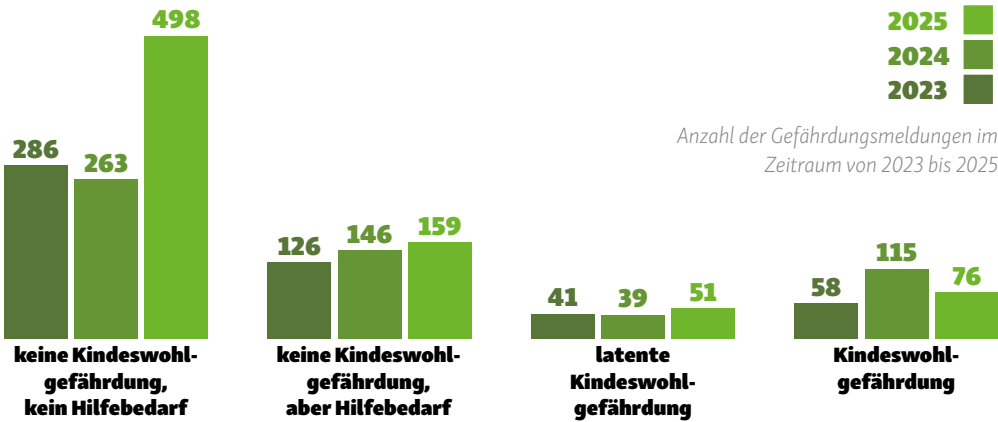
„SEXUALISIERTE GEWALT“.

Nicht zuletzt durch den Ausbau der Beratungsstrukturen hat sich die Sensibilität gegenüber sexualisierter Gewalt erhöht, so dass in der Folge auch die (so deklarierten) Fallzahlen stiegen. Sexualisierte Gewalt ist zwar ein gesamtgesellschaftliches Thema, pädagogische Fachkräfte haben in ihrer Rolle aber eine besondere Verantwortung. Daher bildet die einschlägige Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte eine zentrale Säule der Bemühungen zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt. Am 23.10.2025 und 21.11.2025 hat zu diesem Thema eine Basisschulung durch die Fachberaterinnen des LWL, Frau Duncker und Frau Rudel, exklusiv für unsere Kolleginnen und Kollegen des ASD stattgefunden. Um eine sensible Wahrnehmung, fundierte Einschätzung und fachlich angemessenes Handeln im Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche zu ermöglichen, ist grundlegendes Wissen erforderlich, welches diese einführende Schulung vermittelte. Dabei wurden Grundlagen zu Prävalenzen, Betroffenen und Tatpersonen vermittelt und darauf aufbauend Spezifika in der Wahrnehmung des Schutzauftrags erläutert.

*Exklusive
Fachkräftequalifizierung*

SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.

Die Mitarbeitenden des Kreisjugendamtes Steinfurt gewährleisten den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. An den folgenden Zahlen sind gestiegene familiäre Belastungen abzulesen: Im Jahr 2025 wurden 784 Gefährdungsmeldungen abschließend bearbeitet (im Jahr 2024 waren es 563, im Jahr davor 511). Insgesamt ist die Zahl nach Ende der Pandemie beständig gestiegen.



In etwa 60% der Fälle kann letztlich keine Kindeswohlgefährdung erkannt werden, auch kein Hilfebedarf und die Anzahl der Kindeswohlgefährdungen ist tatsächlich von 2024 auf 2025 zurückgegangen. Die Steigerung der Anzahl der überprüften Mitteilungen zeigt aber die gestiegene Sensibilisierung in allen Bereichen der Jugendhilfe und darüber hinaus sowie den sorgfältigen Umgang mit Mitteilungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch das Kreisjugendamt.

Seit 2012 übernimmt die Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH den Kinderschutzdienst. Hier stehen außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes in Krisensituationen Ansprechpersonen in zur Verfügung, die im Fall von Inobhutnahmen das Kreisjugendamt hinzuziehen. Im Jahre 2025 leistete dieser Dienst insgesamt 65 Kriseninterventionen (22 telefonische Beratungen und 43 aufsuchende Kriseninterventionen vor Ort). Im Vorjahr waren es dagegen noch 41 Einsätze vor Ort, während 31 am Telefon stattfanden. Der Zugang erfolgt u.a. über eine gute Kooperation mit der Polizei. Im Rahmen der Einsätze wurden in 2025 insgesamt 36 Minderjährige durch das Kreisjugendamt in Obhut genommen (im Jahr davor 40).

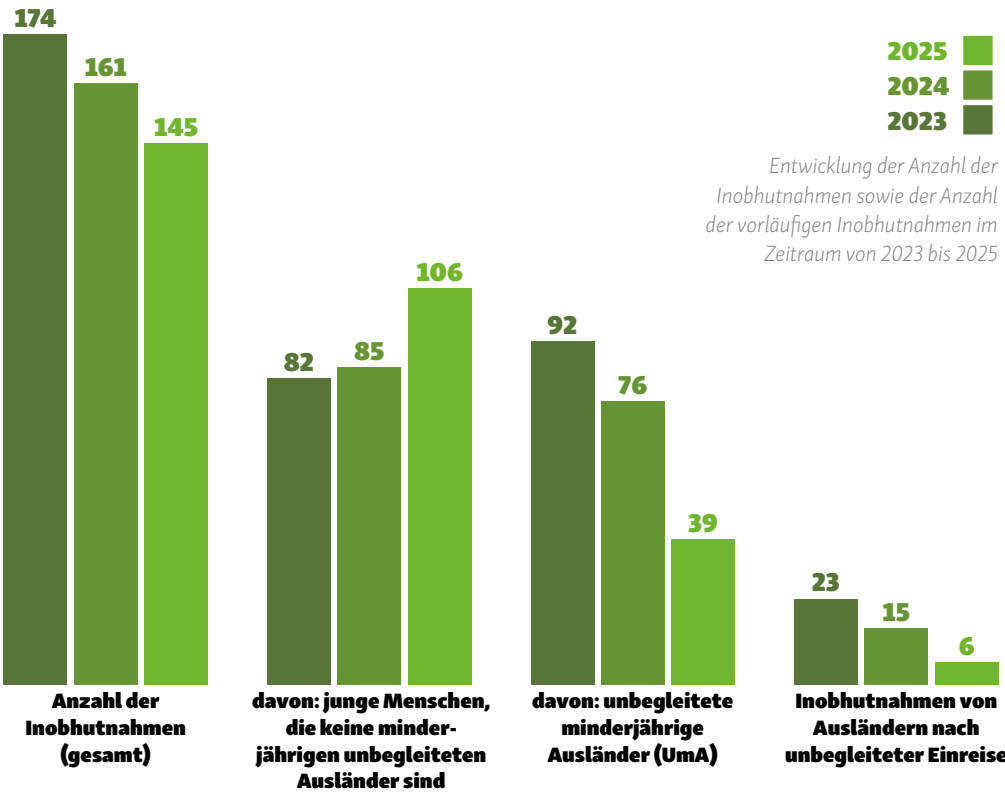


Pandemiefolgen weiterhin spürbar



INOBHUTNAHMEN.

Kinder und Jugendliche, die sich in Notsituationen befinden und deren Schutz kurzfristig sichergestellt werden muss, werden in Obhut genommen. In 2025 waren in 145 Fällen Kinder und Jugendliche im Kreis Steinfurt u.a. von Misshandlung, Vernachlässigung, familiären Konflikten oder sexueller Gewalt bedroht, so dass sie zum Schutz in die Obhut der Jugendhilfe kamen. Der leichte Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren ist allein den geringeren Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern geschuldet. Im Hinblick auf die jungen Menschen, die keine unbegleiteten minderjährigen Ausländer sind, machen sich möglicherweise immer noch Belastungen und Gefährdungen in der Folge von Pandemie und Lockdown bemerkbar.



VEREINBARUNGEN ZU DEN
INOBHUTNAHMESYSTEMEN.

Seit Jahren stellt die Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH sicher, dass vom Jugendamt in Obhut genommene Kinder und Jugendliche geeignet untergebracht und pädagogisch betreut werden. Hierfür werden folgende Angebotsformen zur Verfügung gestellt:

- Inobhutnahmefamilien (0-5 Jahre)
- Kinderschutzhaus (6-9 Jahre)
- Kinder- und Jugendschutzstelle (10-17 Jahre)

*Case-Management
eingeführt*

Darüber hinaus wurde das Angebot des Case-Management eingeführt, da sich in der täglichen Arbeit immer häufiger zeigt, dass es schwer ist, zeitnah eine gute und bedarfsgerechte Anschlussperspektive für die in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen zu finden. Das Case-Management soll nun nach 45 Tagen vergeblicher Suche durch die Jugendämter nach einer geeigneten Einrichtung in der Perspektivplanung unterstützen und somit auch angespannte Belegungssituationen der Inobhutnahmesysteme vermeiden helfen. Bereits nach 30 Tagen Aufenthalt in einer Inobhutnahme-Einrichtung erfolgt eine erste Meldung an die Jugendämter, mit dem Hinweis, dass keine Anschlussperspektive vorhanden ist. Um die konstruktive Zusammenarbeit weiter führen zu können, finden zweimal jährlich Gespräche im Rahmen eines Qualitätsdialoges statt.

PERSONELLER UND
FINANZIELLER
RESSOURCENEINSATZ.

Im Jahr 2025 wurden den mit Aufgaben der Beratung betrauten Trägern insgesamt Betriebskostenzuschüsse in Höhe von rund 2,85 Mio. € gezahlt. Die Leistungen im Rahmen von Inobhutnahmen erforderten Aufwendungen in Höhe von 2 Mio. Euro.

Stellen laut Stellenplan (31.12.2025)	7,56
Nettoaufwendungen in Mio. Euro (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2025: 4,6
	2024: 3,8
	2023: 5,4

JUGENDHILFE IM
STRAFVERFAHREN.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren („JuHiS“) ist ein Angebot der Jugendhilfe als gesetzliche Aufgabe im Jugendstrafverfahren für Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre). Dabei vermittelt die Jugendhilfe im Strafverfahren zwischen den Jugendlichen und der Staatsanwaltschaft, entwickelt gemeinsam Stellungnahmen für die anstehende Hauptverhandlung, unterbreitet Vorschläge für richterliche Maßnahmen, berichtet persönlich in der Hauptverhandlung über den Jugendlichen/ Heranwachsenden oder organisiert die von den Gerichten angeordneten Weisungen und Auflagen. Das Jugendstrafrecht sieht dabei vor, bei minderschweren Vergehen anstatt eines regulären Strafverfahrens ein Diversionsverfahren (Diversion bedeutet „Umleitung“) durchzuführen, dessen Fokus eher auf pädagogischen Maßnahmen liegt. In anderen Fällen kommt es zudem nicht zu Straf-, sondern zu Ordnungswidrigkeitsverfahren. Zudem ist gesetzlich vorgeschrieben, dass das Team der JuHiS bereits durch die Polizei über eine mögliche Straftat von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterrichtet wird. Im Anschluss soll möglichst noch vor der polizeilichen Vernehmung Kontakt zu den Beschuldigten aufgenommen werden und den beteiligten Behörden Auskunft zu den persönlichen und fürsorglichen Verhältnissen gegeben werden. Es werden also auch junge Menschen betreut, bei denen die Staatsanwaltschaft später von der Verfolgung absieht und das Verfahren einstellt oder wenn es keinen hinreichenden Tatverdacht gibt. Die Kolleginnen und Kollegen des Kreisjugendamtes machen diesen jungen Menschen ein Gesprächsangebot. Die Tätigkeit der JuHiS besteht im Einzelfall auch nach einem Urteilsspruch fort, etwa in der Begleitung in Arrest oder Vollzug oder bei einer Haftprüfung.

PÄDAGOGISCHE KURZINTERVENTION.
Lange Wartezeiten bis zum Hauptverhand-

*frühe
Intervention
möglich*

Gesetzliche Grundlage der
Jugendhilfe im Strafverfahren:
§§ 50, 52 SGB VIII i. V. m.
Jugendgerichtsgesetz (JGG)

lungstermin bei Gericht sind keine Ausnahme. Die Jugendschöffentermine liegen in ihrer zeitlichen Abfolge inzwischen bei ca. einem Jahr nach der ursprünglichen Straftat, bis zu einer Urteilsfindung bei Gericht können weitere Monate vergehen. Im Hinblick auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das auf besseren Kinder- und Jugendschutz abzielt und Prävention vor Ort bieten soll, bietet die Maßnahme der Pädagogischen Kurzintervention (PKI) die Möglichkeit, frühzeitig zu intervenieren.

Deren Ziele sind:

- eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Straftat zu ermöglichen
- weiteres strafrechtliches Abgleiten zu vermeiden
- weitere Straftaten zu verhindern
- Begleitung von Sexualstraftätern bis hin zu einer entsprechenden Therapie
- schulische bzw. berufliche Perspektiven zu erarbeiten
- ungünstige und/oder gestörte Beziehungen zu reflektieren
- Begleitung und Vermittlung an Suchtberatungsstellen sowie ggfls. Hinführung zu einer stationären Therapie
- Kontakte zu Behörden aufzunehmen und zu begleiten
- Wohnraum zu suchen

Im Gegensatz zur Betreuungsweisung nach §30 SGB VIII handelt es sich hier um ein Angebot, dass die Eigenmotivation und einen entsprechenden Antrag der jungen Menschen sowie ihrer Personensorgeberechtigten voraussetzt.

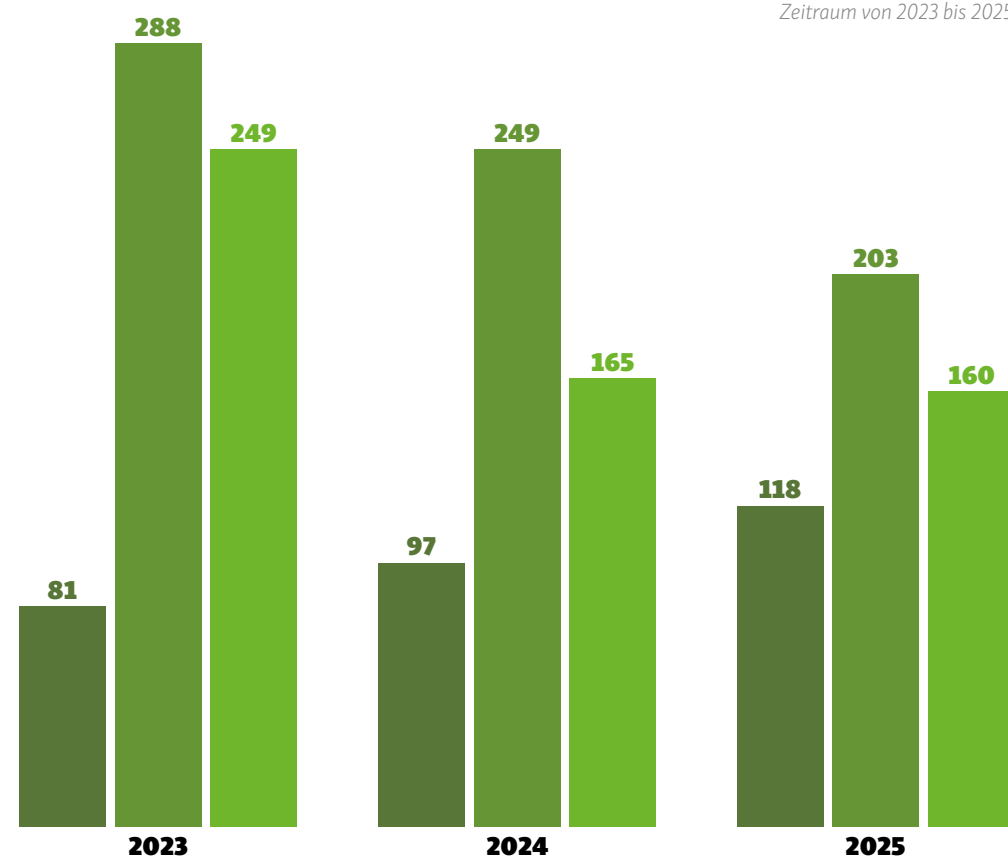
ABGESCHLOSSENE VERFAHREN UND DIE SICH NACHZIEHENDEN MASSNAHMEN.

Insgesamt 541 Gerichtsverfahren wurden in 2025 abgeschlossen, wobei 17 von ihnen mit einem Freispruch endeten. Sofern es zu richterlichen Maßnahmen kommt, fallen hierunter Maßnahmen wie die Schadenswiedergutmachung, der Entzug der Fahrerlaubnis, die Geldstrafe, ein Freizeit- oder Dauerarrest oder die Jugendstrafe mit und ohne Bewährung. Die Jugendhilfe im Strafverfahren beinhaltet neben dem strafenden insbesondere auch den erzieherischen Aspekt des Jugendstrafrechts. In gemeinsamen Gesprächen mit den Jugendlichen werden die Hintergründe zur Straftat erörtert. Hier stellt sich immer wieder die Frage, welche Maßnahmen (mit welchem Potenzial) als wirksame sozialpädagogische Angebote eingesetzt werden können. Ziel ist die bewusste Auseinandersetzung mit der Tat und das Verhindern weiterer Delikte.

Pädagogische Maßnahmen setzen keine Urteile oder Beschlüsse voraus. Im Gegenteil sind sie oft Voraussetzung für die Einstellung eines Verfahrens, im letzten Jahr waren es 335.

Richterliche Maßnahmen ■
Pädagogische Maßnahmen ■
Arbeitsauflagen ■

Entwicklung der Anzahl der
Inobhutnahmen sowie der Anzahl
der vorläufigen Inobhutnahmen im
Zeitraum von 2023 bis 2025



Auch im Jahr 2025 hat die Jugendhilfe im Strafverfahren wieder verschiedene pädagogische Maßnahmen angeboten:

PROJEKT „LADENDIEBSTAHL“.

Der Gruppenabend zum Thema „Ladendiebstahl“ wurde im Jahr 2025 dreimal durchgeführt. Insgesamt nahmen 15 junge Menschen teil.

Dadurch wurden die Jugendlichen nicht nur dazu angehalten, sich mit ihrem eigenen Fehlverhalten auseinanderzusetzen, sondern es wurde ihnen auch vor Augen geführt, welche volkswirtschaftlichen Schäden durch Ladendiebstähle entstehen. Durch Einsatz von Filmsequenzen und Methoden der Sozialen Gruppenarbeit konnten die Teilnehmenden motiviert und der Gruppenabend lebendig und unterhaltsam gestaltet werden. Die Gruppenabende finden in Emsdetten statt und sind in Absprache mit dem Jugendamt der Stadt Emsdetten auch für junge Menschen aus Emsdetten zugänglich.



VERKEHRSERZIEHUNGSKURS.

Ganz klassisch treffen sich in diesen Kursen junge Menschen, die ihr motorisiertes Zweirad „aufgemotzt“ haben. Aber auch für andere Verkehrsstraftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden wird dieser Kurs angeboten. Er umfasst vier Zeitstunden an einem Samstag und wird wahlweise durch Mitarbeitende eines Trägers der freien Jugendhilfe im Auftrag des Jugendamtes, eine Beraterin oder einen Berater für Verkehrserziehung bei der Polizei oder von Mitarbeitenden einer Versicherung geleitet. Im Berichtsjahr fand der Kurs dreimal statt (28 Teilnehmende). Neben richterlichen Weisungen zur Teilnahme am Verkehrserziehungskurs oder im Rahmen der Diversion müssen die jungen Leute mit zusätzlichen Maßnahmen des Straßenverkehrsamtes rechnen bzw. mit der Eintragung von Punkten im Flensburger Verkehrszentralregister. Der Kurs ist erfolgreich, es treten nach dem Kurs nur noch wenige wieder wegen Verkehrsdelikte in Erscheinung.



SOZIALER TRAININGSKURS ALS
PÄDAGOGISCHE MASSNAHME
FÜR JUNGE STRAFTÄTERINNEN
UND STRAFTÄTER.

Im Jahr 2024 startete ein neues Angebot für junge Straftäterinnen und Straftäter. Soziale Trainingskurse sind sinnvoll für eine Gruppe zu Betreuender, die - häufig auch in der jeweiligen Straftat zum Ausdruck kommend – Schwierigkeiten im Umgang mit Anderen und sich selbst haben und denen so ein entsprechendes Lernfeld angeboten werden kann.

Ein solcher Kurs nimmt vor allem die jungen Menschen in den Blick, die durch unerwünschte Verhaltensweisen auffallen und deren familiäre und gesellschaftliche Integration aufgrund von Persönlichkeits- und Entwicklungsdefiziten gefährdet ist. Der soziale Trainingskurs dient als Ansatzpunkt für Verhaltensänderung.

Im sozialen Trainingskurs werden unterschiedliche Themen und Bausteine je nach Bedarf und Zusammensetzung der Gruppe bearbeitet. Neben der Verdeutlichung der Tragweite des eigenen Handelns und der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen und Werten, gibt es weitere Ziele, die in dem Kurs erreicht werden sollen.

- die Erarbeitung von individuellen Problem- und Konfliktlösungsstrategien
- die Stärkung der Frustrationstoleranz und Kommunikationsfähigkeit
- Erkennen eigener Grundbedürfnisse
- die Reflexion der schulischen/beruflichen Situation
- Unterstützung bei der Entwicklung einer sinnvollen Freizeitgestaltung
- die Erarbeitung von Perspektiven

PERSONELLER UND FINANZIELLER
RESSOURCENEINSATZ.

Diesem Produkt sind keine Transferleistungen zugeordnet. Werden z.B. ambulante Hilfen zur Erziehung initiiert, sind diese im Produkt der ambulanten Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Betreuung/Versorgung in Notsituationen ausgewiesen (z.B. Betreuungshelfer, soziale Gruppenarbeit).

*zwei Kurse
2025*

- Erarbeitung der persönlichen Konflikte (Deliktspirale)
- sowie die Motivierung zur Erfüllung eventueller gerichtlicher Auflagen

Die gesetzliche Grundlage des Sozialen Trainingskurs findet sich im §10 des Jugendgerichtsgesetzes wieder. Im Rahmen eines Diversionsverfahrens, können Teilnehmende dem Sozialen Trainingskurs ebenfalls zugewiesen werden. Im Berichtsjahr wurden zwei Kurse durchgeführt, einer in Steinfurt und einer in Emsdetten, mit insgesamt 22 Teilnehmenden.

EINGEHENDE VERFAHREN UND DIE
ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN.

Die Anzahl neu eingehender Verfahren ist im Allgemeinen seit Jahren rückläufig. Das schließt Wellenbewegungen nicht aus. Im Jahr 2023 gingen die Fälle wieder auf das Niveau von 2021 zurück. In 2024 stieg die Zahl wieder an, erreicht jedoch nicht den Wert von 2022. 2025 begannen wiederum in etwa so viele Verfahren wie in 2023.

Jahr	2023	2024	2025
Anzahl Verfahren	608	661	613

Entwicklungen der Anzahl der im Kalenderjahr neu eingegangenen Verfahren von 2023 bis 2025

In über 300 Fällen wirkte die Jugendhilfe im Strafverfahren bereits im Ermittlungsverfahren, also im Vorfeld eines eventuellen Straf- oder Diversionsverfahrens mit. Nur in einem Teil der Fälle schloss sich ein Verfahren an.

7,71

Stellen laut Stellenplan.
(31.12.2025)

ADOPTION UND
PFLEGEKINDERDIENST.

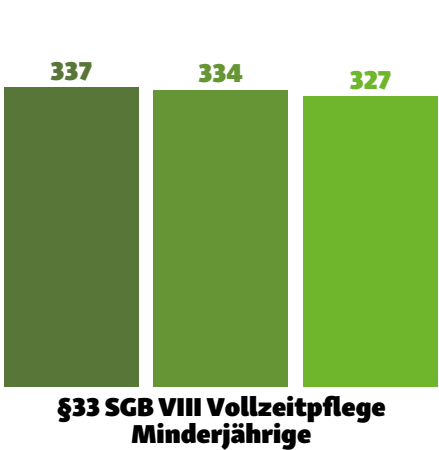
Vollzeitpflege soll Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter, Entwicklungsstand sowie der persönlichen Bindungen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Gleichzeitig sucht sie nach Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Die Adoption bezeichnet hingegen die rechtliche Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen den Annehmenden und dem Kind ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung.

ADOPTIONEN.

„Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der fünf Jugendämter im Kreis Steinfurt mit Sitz in Rheine ist seit dem 01.02.2018 für alle Bürgerinnen und Bürger im Kreis Steinfurt Ansprechpartner.

Die Adoptionsvermittlungsstelle berät und informiert

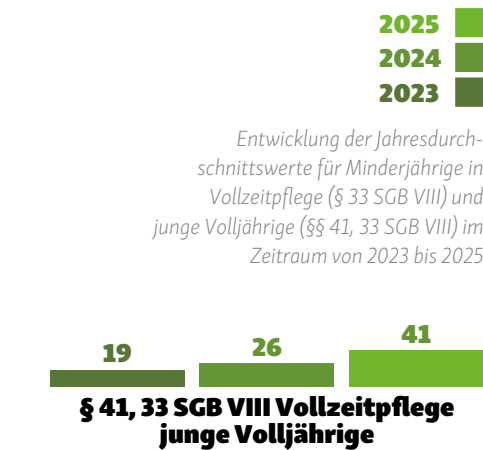
- Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber
- Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption freizugeben
- Adoptiveltern, die ein Kind aufgenommen haben
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die adoptiert wurden
- Fachkräfte aus Jugendämtern, Beratungsstellen etc.
- Mütter und/oder Väter, die ihr Kind zur Adoption frei gegeben haben
- Patchworkfamilien, die über die Adoption des Kindes ihres Partners/ihrer Partnerin nachdenken



PFLEGEKINDERDIENST.

Der Pflegekinderdienst stellt eine eigene Arbeitsgruppe innerhalb der sozialpädagogischen Dienste im Jugendamt dar. Die Mitarbeitenden dieses Dienstes beraten und unterstützen die Pflegefamilien und sorgen für eine verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die im Auftrag des Jugendamtes die Betreuung der Familien übernehmen. So stellen sie gemeinsam mit den freien Trägern sicher, dass die Teilhabe der Kinder gefördert und ihre individuellen Fähigkeiten entwickelt werden.

In 2025 bestanden jahresdurchschnittlich 368 Pflegeverhältnisse. Die Veränderung der durchschnittlichen Fallzahlen der Vollzeitpflegeverhältnisse ergibt sich vor allem durch Zuständigkeitswechsel von oder zu anderen Jugendämtern. Insgesamt sind sie eine wichtige Hilfe zur Erziehung für insbesondere junge (unter zehnjährige) Kinder.



Gesetzliche Grundlage:
§§ 33, 41 SGB VIII
Adoptionsvermittlungsgesetz, BGB



**EINFÜHRUNG DER
EIGNUNGSFESTSTELLUNG IN DER
PFLEGEKINDERHILFE.**

Pflegefamilien sind eine unverzichtbare Stütze bei der Unterbringung von Kindern außerhalb ihrer Herkunftsfamilie. Neben der Bereitschaft, ein Kind an- und aufzunehmen, bedarf es aber auch weiterer Voraussetzungen, damit ein Kind auf Dauer dort verbleiben und wohlbehalten aufwachsen kann. Im November 2025 wurde durch die Steuerungsgruppe der Pflegekinderhilfe (bestehend aus den Freien Trägern des Pflegekinderdienstes und dem Kreisjugendamt) eine Entscheidung zur zukünftigen Eignungsfeststellung als Pflegepersonen getroffen. Pflegepersonen sollen danach eine Pflegeelternschulung absolviert haben und eine Profilierung im Hinblick auf die Bedarfslagen infrage kommender Kinder durch die Träger des Pflegekinderdienstes vorgenommen worden sein. Hält der Träger die Pflegepersonen für geeignet, wird das

Jugendamt im Rahmen einer gemeinsamen Eignungsfeststellung hinzugezogen. Diese Überprüfung findet vor der expliziten Suche nach einem Pflegekind statt. Sie umfasst einen gemeinsamen Hausbesuch bei den Pflegepersonen mit den zuständigen Fachkräften des Trägers sowie des Jugendamtes. Anschließend trifft das Jugendamt in Rücksprache mit dem Träger die endgültige Entscheidung. Der Prozess wird seit dem 01.01.2026 in die Praxis umgesetzt, laufende Pflegeverhältnisse bleiben von der Neuregelung unberührt.

**ENTLASTUNGSANGEBOTE IN
DER BEREITSCHAFTS- UND
VOLLZEITPFLEGE.**

Um Pflegeeltern bei der Bewältigung besonderer Lebenssituationen und Krisen zu helfen und Pflegeverhältnisse langfristig abzusichern, bieten die Träger der freien Jugendhilfe Entlastungsangebote an. Diese werden durch das Jugendamt pauschal finanziert und können von den Trägern bedarfsgerecht und zielgerichtet eingesetzt werden. Diese Angebote können sich sowohl an die Kinder wie auch an die Pflegepersonen wenden und von ihnen in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen gemeinschaftliche Urlaube und Ausflüge, Kinderbetreuung, Haushaltshilfe, musische und Sportangebote, Gesundheitsfürsorge, Lernunterstützung und mobilitätsfördernde Maßnahmen. In den letzten Jahren haben jeweils um die 200 Kinder und deren Pflegefamilien ein solches Angebot erhalten können.



*Entlastungsangebote
Pflegeeltern*

**FINANZIELLER UND
PERSONELLER RESSOURCENEINSATZ.**

Stellen laut Stellenplan (31.12.2025)	13,89
Nettoaufwendungen in Mio. Euro (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2025: 6,2
	2024: 2,4
	2023: 6,1

ALLGEMEINER SOZIALER DIENST.

Innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes werden neben den Maßnahmen, die den Kinderschutz betreffen, die Hilfen zur Erziehung in Auftrag gegeben. Darunter werden verschiedene individuelle pädagogische und/oder therapeutische Maßnahmen zusammengefasst, die ambulant, teilstationär sowie auch stationär erbracht werden können. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Ziel ist es, das engere soziale Umfeld des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen in die Hilfeform einzubeziehen und somit langfristige und nachhaltige Entwicklungen zum Wohle des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen herbeizuführen. Um den Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Erziehung sicherzustellen und den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen entsprechen zu können, greift das Jugendamt auf Angebote anerkannter freier oder öffentlicher Träger der Jugendhilfe zurück. Diese freien oder öffentlichen Träger verfügen über unterschiedliche Unterstützungs- und Hilfsangebote, die sie innerhalb eines Familiensystems anbieten können oder bei der Durchführung einer teil- oder vollstationären Maßnahme anwenden. Das Jugendamt behält über den gesamten Prozess hinweg die Steuerung der Hilfen zur Erziehung und führt die Hilfeplanung gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten, den jungen Menschen sowie dem freien oder öffentlichen Träger durch.

*Steuerung
durch das
Jugendamt*

Gesetzliche Grundlage der Hilfen zur
Erziehung und Einliederungshilfe:
§§ 27 ff. SGB VIII



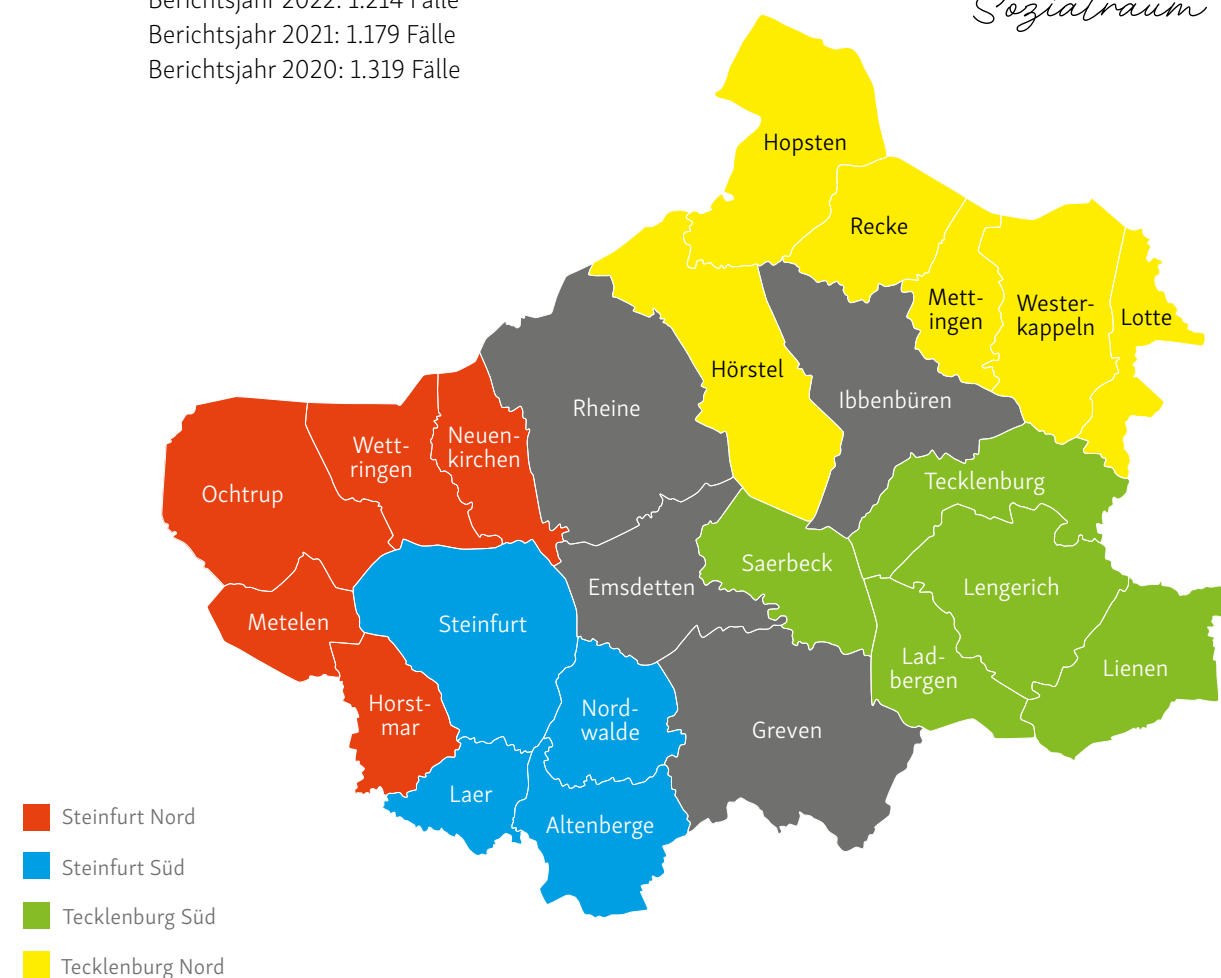
SOZIALRAUMORIENTIERUNG.

Organisatorisch ist der Kreisjugendamtsbezirk in vier Sozialräume eingeteilt, innerhalb derer die Einzelfälle gesteuert werden. Sie werden für den Allgemeinen Sozialen Dienst bezugnehmend auf ihre räumliche Verortung Steinfurt Nord, Steinfurt Süd, Tecklenburg Nord und Tecklenburg Süd genannt. Die Karte gibt einen Überblick über die Sozialräume mit ihren jeweils zugehörigen Kommunen. Nach wie vor bleibt es jedoch bei den Standorten Steinfurt und Tecklenburg.

Für das Berichtsjahr 2025 wurden insgesamt 1.716 Fälle bearbeitet.

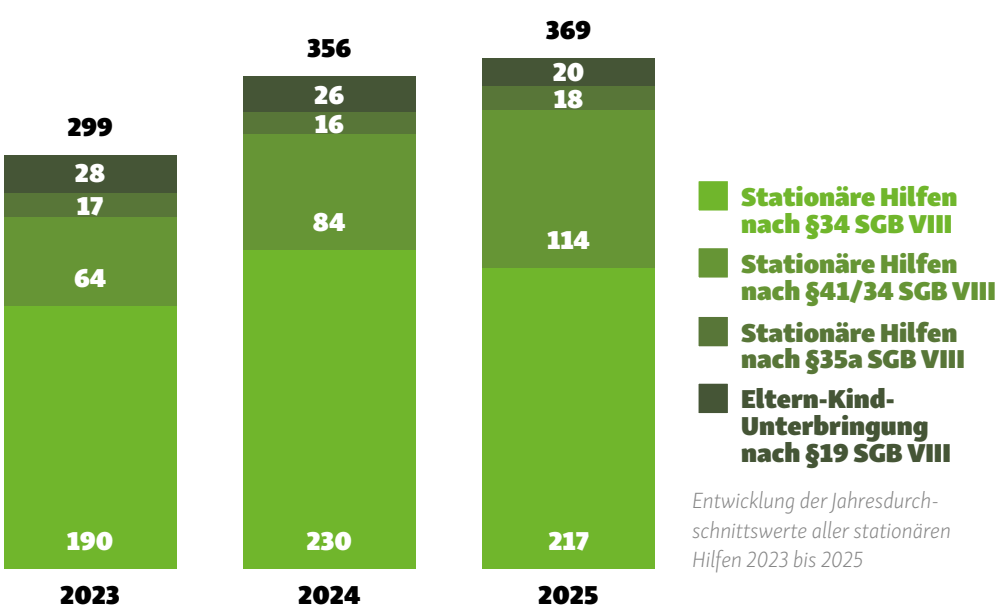
Zum Vergleich die Vorjahre:
Berichtsjahr 2024: 1.560 Fälle
Berichtsjahr 2023: 1.334 Fälle
Berichtsjahr 2022: 1.214 Fälle
Berichtsjahr 2021: 1.179 Fälle
Berichtsjahr 2020: 1.319 Fälle

*vier Teams
des Allgemeinen
Sozialen Dienstes
(ASD),
je eines pro
Sozialraum*

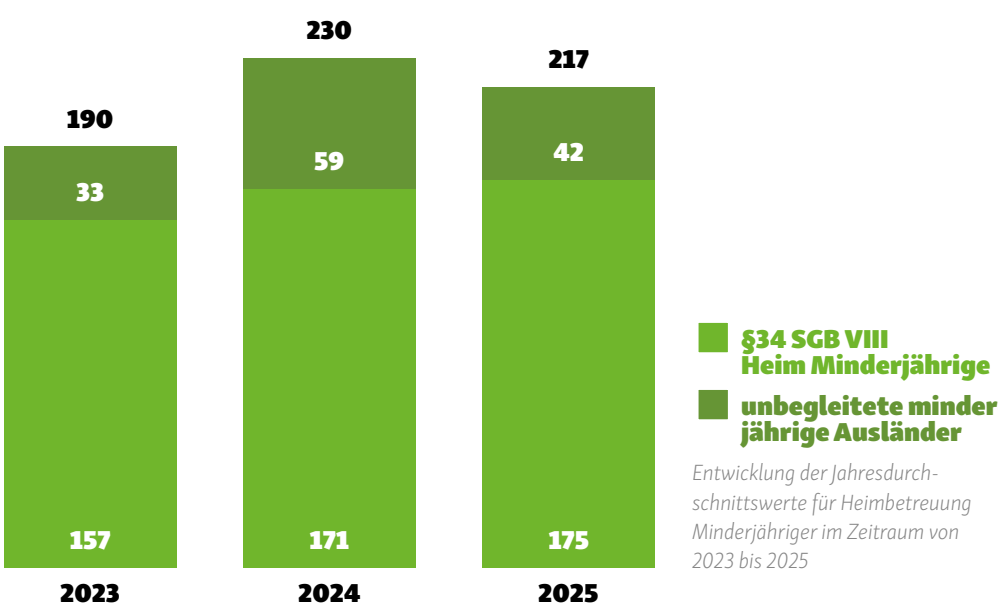


STATIONÄRE HILFEN ZUR ERZIEHUNG.

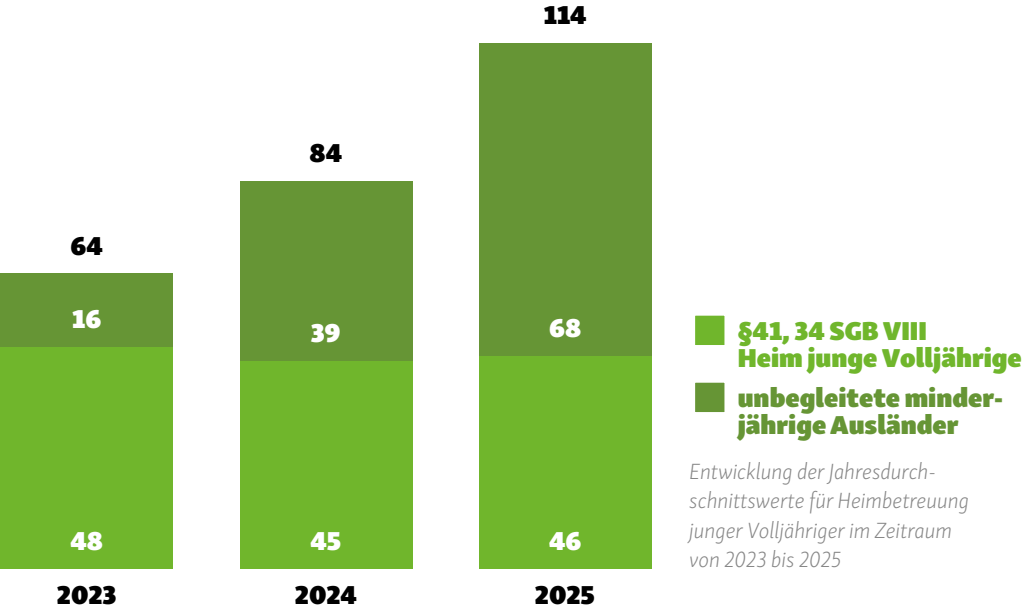
In 2025 wurden jahresdurchschnittlich insgesamt 369 Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige aus dem Kreisjugendamtsbezirk stationär, d.h. in der Heimerziehung oder in Formen des Betreuten Wohnens untergebracht. Hierzu zählen neben den verschiedenen Wohnformen nach §34 SGB VIII auch die Eltern-Kind-Plätze nach §19 sowie die stationären Hilfen nach §35a SGB VIII. Die Steigerung im Verlauf der letzten Jahre resultiert dabei aus der gestiegenen Anzahl von Unterbringungen für junge Volljährige. Das Kreisjugendamt kommt damit der erweiterten Verantwortung für die Unterstützung junger Volljähriger nach.



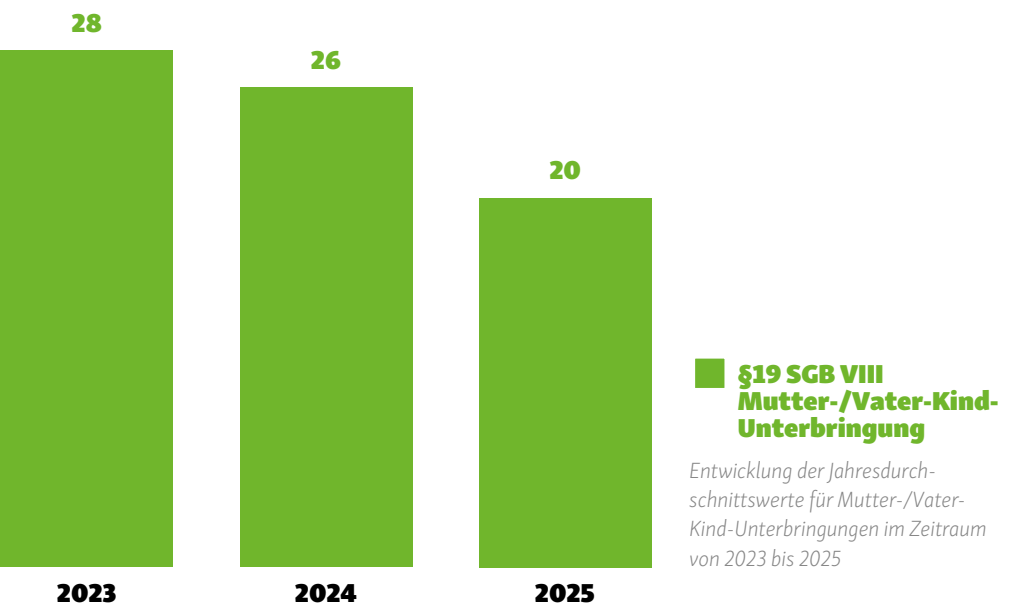
Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für die Heimerziehung Minderjähriger gemäß §34 SGB VIII:



Bei den Minderjährigen waren die Fallzahlen seit 2017 bis 2021 beständig zurückgegangen und stagnierten danach, bei den jungen Volljährigen lag die Anzahl nach leichten Schwankungen wieder auf dem Niveau von 2017. 2022 waren nur noch acht der stationär untergebrachten jungen Menschen ehemals unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Diese Zahl der installierten Heimunterbringungen ist ab Ende 2022 durch die Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen wieder stark angestiegen. Diese Entwicklung hatte sich auch 2023 und 2024 fortgesetzt. Insgesamt mussten danach (Stand Ende Dezember 2025) im Kreisjugendamtsbezirk 143 „UMAS“ aufgenommen werden und diese Verpflichtung wurde auch erfüllt.



Die durchschnittliche Fallzahl im Bereich der Mutter-/Vater-Kind-Unterbringung betrug seit 2017 immer annähernd 30 Fälle. Hier durfte infolge der Maßgaben nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eine Steigerung erwartet werden, stattdessen ist die Anzahl in den letzten Jahren gesunken.



TRÄGERÜBERGREIFENDE FALLKONFERENZEN.

„Trägerübergreifende Fallkonferenzen“ sind Beratungen zur Situation junger Menschen, die besondere Anstrengungen und kreative Bearbeitungsformen auch im Zusammenspiel mehrerer Träger erfordern.

Es können Fälle eingebracht werden, bei denen ein Lösungs- oder ein Beratungsbedarf besteht. Dabei muss es sich nicht um einen „systemsprengenden“ jungen Menschen handeln; es können auch Fälle eingebracht werden, die eine Tendenz aufweisen, dass es schwierig werden kann. Fälle können ggfls. auch mehrmals besprochen werden. Jede Fallkonferenz gibt den beteiligten und interessierten Trägern die Möglichkeit, direkt im Anschluss weitere Vereinbarungen zu treffen. Auch im Jahr 2026 bleibt es beim monatlichen Rhythmus, der auch die Ferienzeiten beinhaltet. Zum Ende jedes Jahres gibt es ein Auswertungs- und Konzeptionsgespräch für das Folgejahr. Im Jahr 2025 wurden zehn Fälle eingebracht. Zumeist waren die jungen Menschen männlich, die Altersspanne lag zwischen sieben und 17 Jahren. In etwa der Hälfte der Fälle schienen sich durch die Beratung neue Perspektiven anzudeuten bzw. wurden von Freien Trägern konkrete Angebote gemacht, so dass sich mittels der Konferenz auf Dauer tragfähige Lösungen ergaben oder diese in Aussicht standen.

kreisweite Konferenzen in besonderen Fällen

OMBUDSCHAFT – JUGENDHILFE IM KREIS STEINFURT E.V. 2017 – 2025.

In 2017 hatte sich der aus zuletzt insgesamt 16 Trägern der freien Jugendhilfe im Kreis Steinfurt, den vier Stadtjugendämtern sowie dem Kreisjugendamt Steinfurt bestehenden Verein mit seiner Geschäftsstelle in Emsdetten gegründet. Vier Personen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe bildeten den Vorstand. Vier Ombudspersonen - nicht mehr im aktiven Berufsleben, aber mit Berufserfahrung in der Jugendhilfe und von einer erfahrenen Fachkraft von „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ auf ihre neue Aufgabe vorbereitet – wurden auf Anfrage tätig. Ziel war es, im Streitfall die Beratung, Vermittlung und Verhandlung so zu gestalten, dass sie konstruktiv dazu beitragen, Konflikte zu lösen.

Ohne seinerzeitige Aussicht auf eine Finanzierung seitens des Bundes oder Landes finanzierte sich der Verein Ombudschaft Jugendhilfe im Kreis Steinfurt e. V. über Beiträge der Mitglieder im Verein.

Nach der bundesgesetzlichen Aufnahme des § 9a in das SGB VIII ist die Zuständig- und Verantwortlichkeit für ombudschaftliche Beratungsstrukturen den jeweiligen Bundesländern übertragen worden. Das Land NRW hat dazu Fördergelder in den Landeshaushalt eingesetzt und ein Konzept von mehreren regionalen Ombudsstellen, orientiert an den Regierungsbezirken, in und für NRW entwickelt. In 2025 erfolgte die Einrichtung einer ombudschaftlichen Struktur für das Münsterland. Der Verein Ombudschaft Jugendhilfe im Kreis Steinfurt e. V. hatte auf seiner Jahresmitgliederversammlung 2024 beschlossen, sich nicht am Interessenbekundungsverfahren zu beteiligen.



Letztlich hat die Stadt Datteln den Zuschlag und die Landesförderung erhalten, zwei Fachkräfte für die ombudschaftliche Beratungsstelle eingestellt und die Beratungsstelle im Regierungsbezirk Münsterland zum 01.09.2025 eröffnet. Vor dem Hintergrund der nun konsequenten Übernahme der gesetzlichen Verantwortung seitens des Landes und der vom Ministerium beschlossenen regionalen Struktur in NRW war eine Weiterführung einer lediglich kreisweiten ombudschaftlichen Beratungsstelle ohne Aussicht auf anteilige Finanzierung seitens des Landes in Frage zu stellen.

Die gesetzliche Normierung, ombudschaftliche Beratung in allen Aufgabenfeldern der Jugendhilfe anzubieten, geht zudem über die bisherige Ausrichtung der ombudschaftlichen Beratung des Vereins hinaus. Die dazu in den letzten Jahren gewonnenen und erfahrenen Ombudspersonen hatten sich nach Einbeziehung gegen eine Erweiterung der Beratungsfelder ausgesprochen.

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen eine Einstellung des ombudschaftlichen Beratungsangebotes zum 31.12.2025 und in der Folge die Auflösung des seinerzeit zu diesem Zweck gegründeten Vereins beschlossen. Beratungssuchende aus dem Kreis Steinfurt werden ab dem 01.01.2026 auf die neu eröffnete ombudschaftliche Beratungsstelle der Stadt Datteln verwiesen.

Ombudsarbeit ist Ehrenamt

Grundsätzlich habe die Beratungsstelle ihr Interesse formuliert, sich an bisher erfahrene ehrenamtliche Ombudspersonen im Kreis Steinfurt zu wenden, um diese erfahrenen Kräfte zukünftig einsetzen zu können. Ein Teil der ehrenamtlichen Ombudspersonen des Vereins wiederum kann sich eine Fortsetzung der gewohnten ombudschaftlichen Beratungstätigkeit in den bisherigen Beratungsfeldern auch in Zusammenarbeit mit der neuen Beratungsstelle Datteln vorstellen.

Innerhalb der acht Jahre des Bestehens vermittelten die Ombudspersonen in annähernd 80 Fällen mit einer großen Bandbreite an Themen und Beratungsgründen:

- Unzureichende Unterstützung nach einer beendeten Jugendhilfe
- Umgangsregelungen
- Entzug elterlicher Sorge
- Rückführung in die Herkunftsfamilie
- Zuständigkeitsfragen (externes Jugendamt, externer Wohnort)
- Antrag auf Schulbegleitung
- Fragen zu Kostenbeteiligung für Wohngruppe

In komplexen Fällen beinhaltete das bis zu 30 Telefon- und E-Mail-Kontakte.

Im Jahr 2025 sind nochmals 20 Fälle hinzugekommen, in der Regel wurden die Beschwerden durch die betroffenen jungen Menschen selbst bzw. deren Sorgeberechtigte vorgebracht. Von allen behandelten Fällen konnte etwa die Hälfte klärend bearbeitet werden oder die Jugendhilfe wurde fortgesetzt bzw. neu beantragt. Nicht immer konnten sich die Beteiligten auf das weitere Vorgehen verständigen, einige Beratungen werden nun von Datteln aus fortgeführt.

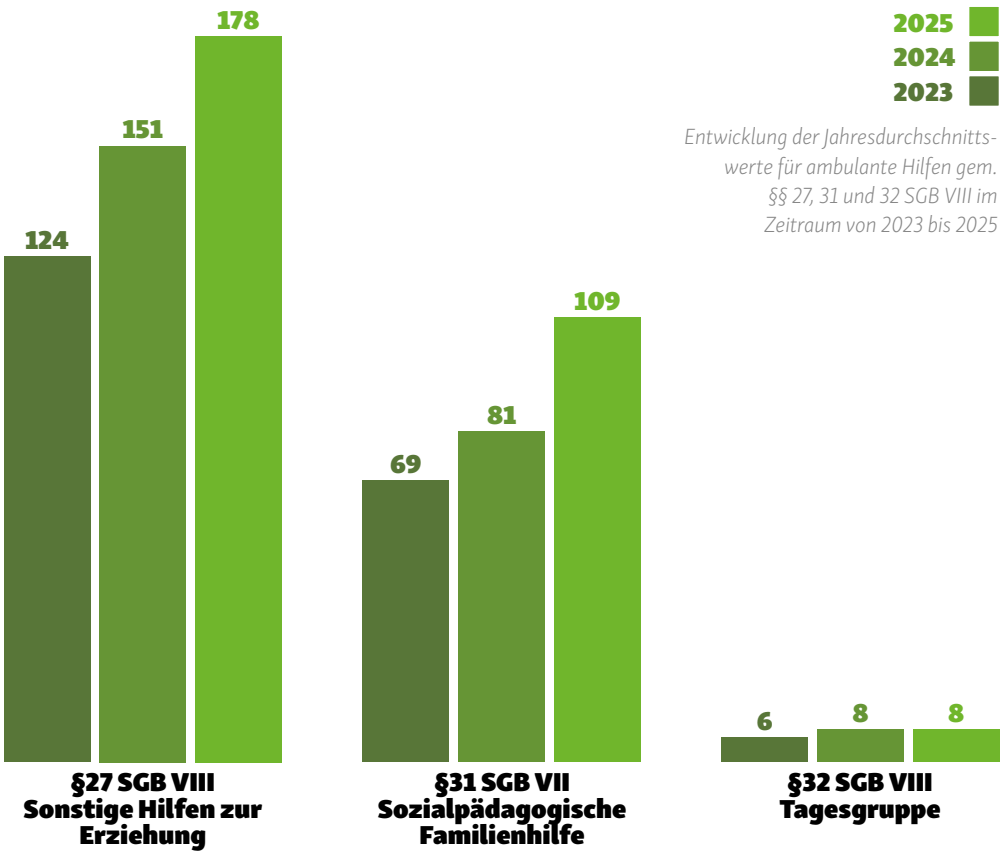
AMBULANTE HILFEN
ZUR ERZIEHUNG.
FORTFÜHRUNG DER „FALLPAUSCHALE“.

Die Idee ist ebenso einfach wie bestechend: statt umständlich jede einzelne Fachleistungsstunde nachweisen zu müssen, erhält der Träger für jeden Fall eine Fallpauschale, die ihm für seine Arbeit zur Verfügung steht, ohne dass er für jede Änderung einen neuen Antrag stellen muss. Die Qualität der Arbeit wird dadurch sichergestellt, dass das Verfahren zur Implementierung der Hilfe bis zum Hilfeplan bestehen bleibt und es ein vereinbartes Minium an Wochenstunden durch hinreichend qualifiziertes Fachpersonal gibt, darüber hinaus kann ergänzendes Personal nach Bedarf eingesetzt werden. Natürlich muss dieses Budget für einen Träger auskömmlich sein, daher ist es angemessen, in Fällen, in denen etwa der Kinderschutz eine Rolle spielt oder bei chronisch belasteten Familien eine höhere Pauschale anzusetzen. Der Vorteil liegt nicht nur in einer leichteren Abrechnung oder einer Ent-

lastung von Fachpersonal von den Alltagsdingen im Rahmen von Hilfen, sondern vor allem darin begründet, dass den Menschen dadurch individueller, zielgerichteter und somit schneller geholfen werden kann. Im Idealfall bleibt in der Summe aller Fälle ein Betrag übrig, der für fallübergreifende Aufgaben eingesetzt werden kann.

Die Jahresdurchschnittswerte der ambulanten Hilfen zur Erziehung waren bis zum Jahr 2022 im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig. Das betraf die Hilfen im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß §31 SGB VIII und die sonstigen Hilfen zur Erziehung (§27) gleichermaßen. Ab 2023 sind allerdings die Fallzahlen bei den sonstigen Hilfen wieder angestiegen auf 151 im Jahr 2024 und auf 178 im Jahr 2025. Bei der sozialpädagogischen Familienhilfe erhöhten sich die Fallzahlen ebenfalls.

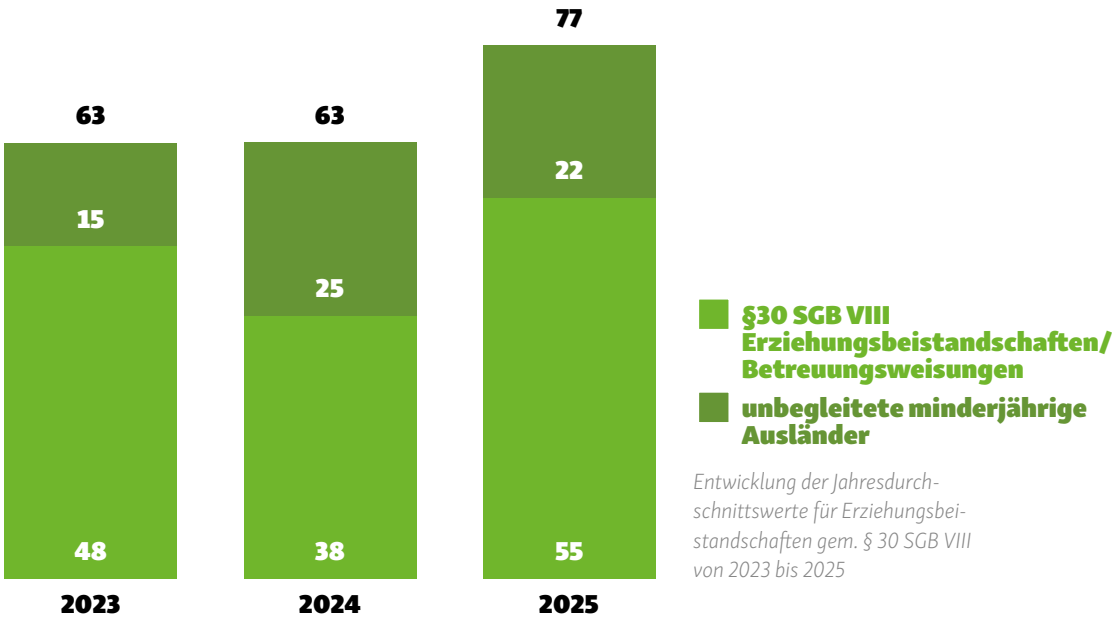
Ambulante
Hilfen
pauschal gefördert



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für ambulante Hilfen gem. §§ 27, 31 und 32 SGB VIII im Zeitraum von 2023 bis 2025

Im Gegensatz zu den stationären Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer fielen die Fallzahlen für diese Zielgruppe im Bereich der Erziehungsbeistandschaften leicht. Diese dienen dazu, jungen Menschen den Übergang in ein selbständiges Leben zu erleichtern. Sie erhalten beispielsweise Hilfe bei

der selbständigen Wahrnehmung von Behördengängen, bei der Suche nach passenden Bildungswegen oder werden in alltagspraktischen Angelegenheiten unterstützt. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, stiegen die Fallzahlen insgesamt aber von jeweils 63 in 2023 und 2024 auf 77 im Jahr 2025.



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Erziehungsbeistandschaften gem. § 30 SGB VIII von 2023 bis 2025

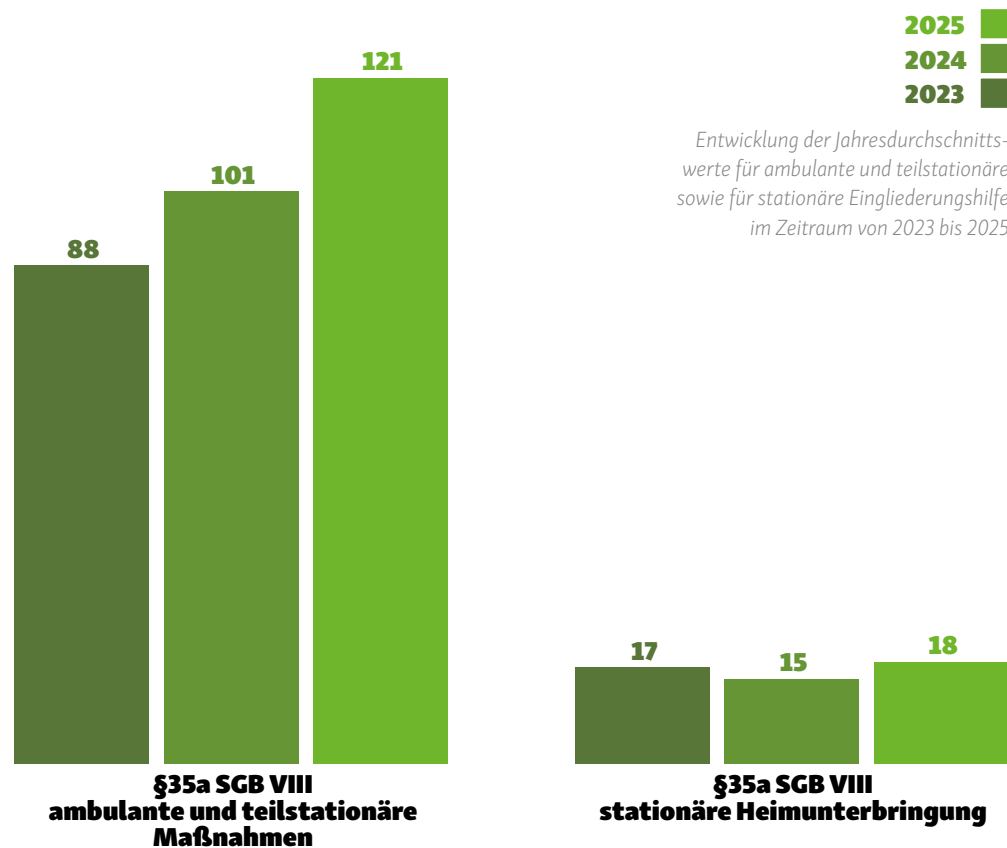
EINGLIEDERUNGSHILFE.

Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII wird gewährt für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung, wenn ihre seelische Gesundheit von dem für ihr jeweiliges Lebensalter typischen Zustand dauerhaft abweicht oder das mit hoher Wahrscheinlichkeit für länger als sechs Monate der Fall ist und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt bzw. eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt. Es will dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Hilfen und Leistungen aus „einer Hand“ stammen. Die besondere Herausforderung der Umsetzung des BTHG liegt in der Einzelfallbearbeitung, da eine antragstellende Person auch bei einem formlosen Antrag das Jugendamt als Reha-Träger anspricht und sie damit ein entsprechendes Verwaltungsverfahren auslöst. Das Jugendamt ist daraufhin gehalten, innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung treffen.

Dies setzt eine veränderte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Reha-Träger voraus. So reicht ein Reha-Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten. In diesem Zusammenhang erhält der leistende Reha-Träger eine besondere Schlüsselposition, da er für die Koordination der Leistungen gegenüber dem Antragssteller zuständig ist. Sofern auch andere Reha-Träger Leistungen erbringen, muss der leistende Reha-Träger sie einbeziehen und ein verbindliches Teilhabeplanverfahren durchführen.

In jedem Fall gilt für die Eingliederungshilfe das gleiche Hilfeplanverfahren wie für die Hilfen zur Erziehung. Der Hinweis des Gesetzgebers im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, dass die Beratung und Aufklärung in einer für das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen muss, stellt die Eingliederungshilfe vor besondere Herausforderungen.



Analog zu den Hilfen zur Erziehung stiegen die ambulanten und teilstationären Eingliederungshilfen. Nur im Einzelfall ist dabei aus einer laufenden Hilfe zur Erziehung eine Eingliederungshilfe geworden. Die Jahresdurchschnittswerte für die stationäre Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII blieben stabil.

Da die Jugendhilfe nachrangig ist gegenüber dem System Schule, bedarf es bei Beantragung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung Stellungnahmen aus dem System Schule und weiterer ergänzender Unterlagen. Alle Jugendämter im Kreis Steinfurt haben dazu mit der Schulaufsicht ein gemeinsames Verfahren zur Einholung einer schulfachlichen Stellungnahme entwickelt.



INKLUSIVE KINDER- UND JUGENDHILFE.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber seinen Willen bekundet, die Forderung nach der sogenannten „Großen Lösung“ umzusetzen. Das Gesetz sieht zwar die Gewährung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung aus einer Hand ab dem Jahr 2028 vor, legt die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Vorschriften – abgesehen vom grundsätzlichen Vorrang der Jugendhilfe – aber noch nicht fest. Die Umsetzung hängt daher noch von einem entsprechenden Bundesgesetz ab.

Der aktuelle Stand ist: Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) plant in einem zweistufigen Verfahren eine weitere Reform des SGB VIII. In einem ersten Schritt sollen die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ermöglicht sowie kostenentlastende Maßnahmen wie die Einführung des „Pooling“ für Schulbegleitung als Regelleistung umgesetzt werden. Ein entsprechender Entwurf ist für Anfang 2026 angekündigt. Mit einem zweiten Gesetz, das für 2027 erwartet wird, sollen weitere Maßnahmen zur höheren Effizienz und Effektivität der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Begrenzung von Kostensteigerungen eingeführt werden.

Bis 2028 haben die Länder und Kommunen Zeit, die Regelungen umzusetzen.

große Lösung
ab 2028

VERFAHRENSLOTSSEN – EINE NEUE AUFGABE DES JUGENDAMTES AUF DEM WEG ZU EINER INKLUSIVEN JUGENDHILFE.

Junge Menschen mit seelischen, geistigen oder körperlichen Einschränkungen und deren Angehörige stehen vor vielen Herausforderungen. Die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe sind komplex und unübersichtlich. Da ist es nicht immer einfach, zu den in Betracht kommenden Leistungen zu gelangen. Insbesondere wenn die Situation neu oder unvermittelt auftritt, kann Orientierung und Unterstützung erforderlich werden. Junge Menschen im Alter von 0 bis 27 Jahren, deren Eltern, Personensorge- oder Erziehungsberechtigte haben nunmehr einen gesetzlichen Anspruch auf die Beratung und Unterstützung durch Verfahrenslotsen gem. §10b SGB VIII.

Seit dem 01.01.2024 bieten die Jugendämter im Kreis Steinfurt diese kostenfreie und unabhängige Beratung durch Verfahrenslotsen an. Verfahrenslotsen sind auf die Bedarfslage von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen spezialisiert. Sie informieren über mögliche Leistungen der Eingliederungshilfe, unterstützen bei der Antragstellung, lotsen durch das System der Behörden, vermitteln Kontakte und begleiten auf Wunsch bei Gesprächen. Um die neue Aufgabe zu entwickeln haben sich die Verfahrenslotsinnen der Stadtjugendämter Rheine, Ibbenbüren, Emsdetten, Greven und des Kreisjugendamtes vernetzt, einen gemeinsamen Flyer entwickelt und das neue Beratungsangebot in der Presse und auf den Internetseiten der Jugendämter veröffentlicht. Die Beratung wird zunehmend in Anspruch genommen und findet telefonisch oder auch nach Vereinbarung im persönlichen Gespräch statt.



Neben ihrer Aufgabe der Beratung unterstützen Verfahrenslotsen auch den Träger der örtlichen Jugendhilfe bei der Entwicklung einer inklusiven Jugendhilfe, die ab 2028 in der Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe zusammengeführt werden soll. In diesem Zusammenhang suchen Verfahrenslotsen Einrichtungen, öffentliche Stellen und andere Rehabilitationsträger im Kreis Steinfurt auf. Ziel ist die Entwicklung einer inklusiven Jugendhilfe, die Barrieren für junge Menschen abbaut und Teilhabe am Leben der Gesellschaft sicherstellt.

In 2024 und 2025 gab es insgesamt 195 Beratungsfälle, von denen 131 sich allein auf das Jahr 2025 beziehen, das Beratungsaufkommen hat sich in Bezug auf die Fälle in 2025 also verdoppelt.

In beiden Jahren bezog sich in über 90% der Fälle das Anliegen (zunächst) im Wunsch nach Informationen.

Mehrheitlich ging es um Kinder zwischen sechs und unter zehn Jahren (gefolgt von den Altersgruppen 3-u6 sowie 10-u14), aber: In 2024 handelte es sich eher um Kinder in Kindertagesbetreuung (knapp 30%), in 2025 hingegen in etwa 43% um Grundschulkin- der, von denen wiederum 60% auf eine Regel- und 40% zur Förderschule gehen. Das deutet darauf hin, dass der Übergang von der Kindertagesbetreuung zum Schulbesuch ein wesentlicher Anlass ist, sich Beratung einzu- holen. Über alle Altersgruppen hinweg sind zwei Drittel der Menschen um die es geht, männlich.

In der Mehrzahl stehen junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung im Mittelpunkt, aber ihr Anteil ist in 2025 von ehemals 65% auf 60% zurückgegangen. Mehrfachbehinderungen sind die Ausnahme. Hinsichtlich der Teilhabeeinschränkungen ging es in 2024 jeweils zur Hälfte um Bil- dungs- und soziale Teilhabe, 2025 in etwa zwei Drittel der Fälle um Bildungsteilhabe und in einem Drittel um soziale Teilhabe (in einigen Fällen um beides).

GEMEINSAME ANLAUFSTELLE IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE.

Um bereits weit vor der Zusammenführung der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit seelischen, körperlichen oder geistigen Einschränkungen in der Kinder- und Jugendhilfe eine Vereinfachung für die betroffenen Familien im Kreisjugendamtsbezirk zu realisieren, wurden die zuständigen Bereiche aus dem Amt für Soziales und Pflege und dem Jugendamt zusammengeführt und bilden eine gemeinsame Anlaufstelle. Wesentliche Bestandteile der gemeinsamen Anlaufstelle sind die engere Zusammenarbeit der Fachkräfte, die Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariates, die Entwicklung eines gemeinsamen Antragsformulars und die Zusammenführung der Arbeitsprozesse. Der Zugang zur Eingliederungshilfe wird dadurch niederschwellig und die Antragstellung vereinfacht. Darüber hinaus wird auch die Verfahrenslotsin in den Prozess eng eingebunden. Zielgruppe der gemeinsamen Anlaufstelle sind junge Menschen mit Behinderungen ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Dazu kommen Erwachsene, die Leistungen zur Beförderung benötigen.

kreisweite
Inklusionsarbeit

Verfahrens-
vereinfachung

LOKALES PLANUNGS- UND STEUERGREMIIUM – ARBEITSGRUPPE KINDER UND JUGENDLICHE.

Inklusion ist ein Thema, das an Bedeutung gewinnt und auch gewinnen muss. Die Bemühungen des Kreises Steinfurt um mehr Inklusion drückt sich unter anderem durch ein lokales Planungs- und Steuerungsgremium aus, in dem der Kreis eng mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zusammenarbeitet. Eine von vier eingesetzten Arbeitsgruppen ist die aus Vertretungen der Jugendämter im Kreis und Freier Träger der Jugendhilfe zusammengesetzte Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendliche“, die die Teilhabe junger Menschen maßgeblich voranbringen möchte.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat für sich die gesammelten Themen in vier Bereiche gegliedert:

- 1. Kita, Frühförderung und Autismus
- 2. Bedarfe, Angebote und Kinderschutz
- 3. Wohnen mit besonderem Bedarf
- 4. Beteiligung und Freizeitangebote

Alle Untergruppen haben 2025 ihre Arbeit aufgenommen, um die Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Förderbedarfen weiter voranbringen.

FINANZIELLER UND PERSONELLER RESSOURCENEINSATZ.

	Stationäre Hilfen zur Erziehung	Ambulante Hilfen zur Erziehung
Stellen laut Stellenplan (31.12.2025)	insgesamt 59,55 (einschließlich Eingliederungshilfe)	
Nettoaufwendungen in Mio. Euro (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2025: 23,9	2025: 8,9
	2024: 21,0	2024: 6,1
	2023: 21,0	2023: 5,4

RECHTLICHE VERTRETUNG JUGENDAMT. VORMUNDSCHAFTEN | PFLEGSCHAFTEN.

Wenn Eltern oder Elternteile aufgrund persönlicher oder familiärer Probleme die Verantwortung für ihre Kinder nicht mehr selbst tragen können, bestellt das Familiengericht einen Vormund oder Pfleger. Zuvor ordnet es das Ruhen der elterlichen Sorge an. Zum Vormund kann eine Privatperson, ein Berufsvormund, ein Verein oder das Jugendamt bestellt werden. Im Einzelfall können auch Verwandte oder Dritte als Vormund vorgeschlagen werden. Hier bitten die Amtsgerichte zuvor beim Jugendamt um Überprüfung, ob die vorgeschlagene Person als Vormund geeignet ist. Die ausgewählte Person erhält dann eine sogenannte Bestallungsurkunde, mit der sie sich nach außen hin als gesetzliche Vertretung des Mündels ausweisen kann. Sie hat dann das Recht und die Pflicht, für das Kind bzw. den Jugendlichen zu sorgen. Bei einer Pflegschaft werden den Eltern durch richterliche Anordnung nur einzelne Aufgabenbereiche der elterlichen Sorge entzogen. Das Jugendamt wird dann für den angeordneten Wirkungskreis zuständig.



Gesetzliche Grundlage: §§ 52 a ff. SGB VIII, BGB

gerichtliche
Fürsorgeübernahme

DIE VORMUNDSCHAFTSREFORM UND IHRE AUSWIRKUNGEN.

Ziele der Vormundschaftsreform von 2023 waren und sind u.a. die deutlich stärkere Beteiligung der Mündel am Hilfeprozess und an Lebensentscheidungen. Mündel erhalten einklagbare Rechte, z.B. auf mehr persönlichen Kontakt zum Vormund. Die Sichtweise der Mündel muss explizit Teil der Jahresberichte sein, die vom Vormund an die Rechtspflege geschickt werden. Diese soll von der Rechtspflege anschließend mit dem Mündel besprochen werden.

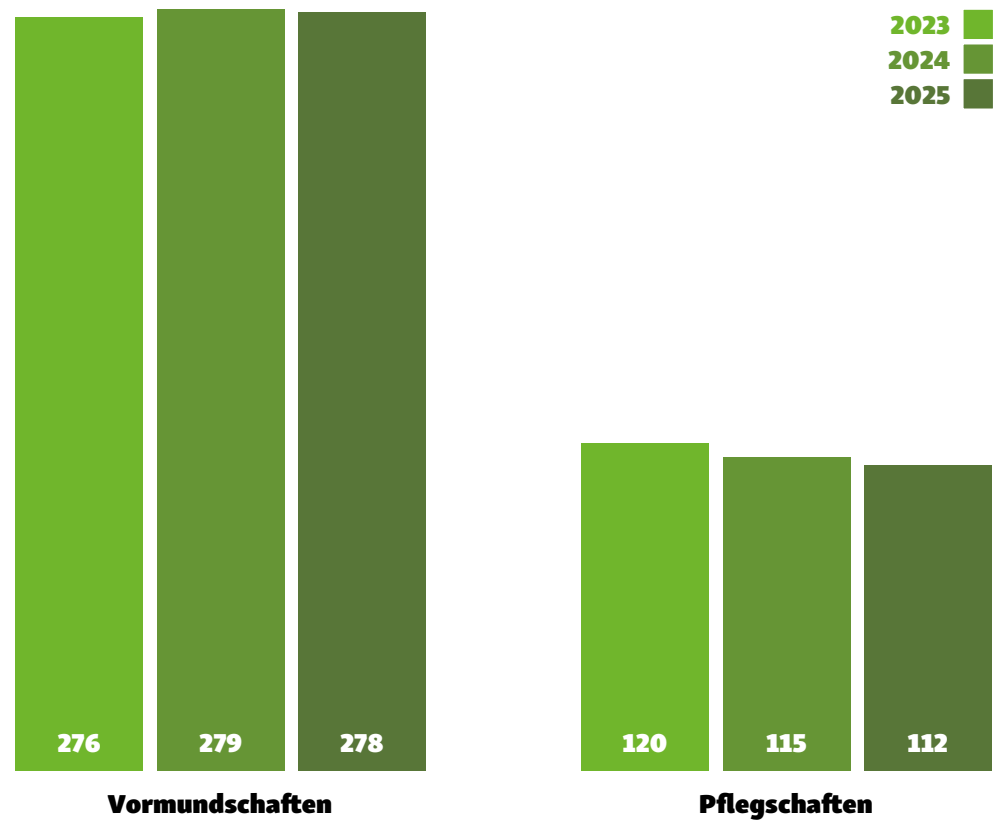
Ausdrücklich möchte der Gesetzgeber die Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft. Im besten Fall werden zukünftig alle Vormundschaften von einer ehrenamtlichen Person geführt. Den Amtsgerichten muss daher benannt werden, welche Bemühungen unternommen wurden, um einen am besten geeigneten Vormund zu finden. Bis geklärt ist wer (im besten Fall ehrenamtlich) die Vormundschaft führen kann, besteht eine vorläufige Vormundschaft. Diese Vormundschaftsform soll in der Regel drei Monate andauern und kann auf maximal 6 Monate verlängert werden.

Im Kreisjugendamt bestanden in 2025 insgesamt 390 Vormundschaften, davon wurden 25 für die Stadt Greven übernommen. Davon wurden insgesamt 123 Vormundschaften bzw. Pflegschaften vom Vormundschaftsverein und 267 vom Kreisjugendamt Steinfurt geführt. Auch für Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer werden Vormundschaften eingerichtet. Mit Stand vom 31.12.2025 bestehen 123 Vormundschaften für ausländische Kinder und Jugendliche.

EHRENAMTLICHE VORMUNDSCHAFTEN.

In der Praxis ist es derzeit noch so, dass Mitarbeitende eines Vormundschaftsvereins oder das Jugendamt zum Vormund werden. Wie der Gesetzgeber setzt auch der Kreis Steinfurt auf ehrenamtliche Vormündinnen und Vormünder. Dem Kreisjugendamt ist daher wichtig, geeignete Menschen zu gewinnen und adäquat zu begleiten. Zum 01.05.2024 wurde mit dem Kreisel e.V. ein Vertrag zur Akquise ehrenamtlicher Vormundinnen und Vormunde abgeschlossen. Seit dem Jahr 2025 akquiriert der Kreisel e.V. im Auftrag des Kreisjugendamtes ehrenamtliche Personen und schult diese für die Tätigkeit als Vormund bzw. Vormundin. Bislang haben zwei Schulungsdurchläufe stattgefunden. Erste Übertragungen von Vormundschaften an Ehrenamtliche sind erfolgt. Somit gibt es im Kreis Steinfurt ein breites Feld an Amts-/Vereins-/Berufs- und ehrenamtlichen Vormundschaften, so wie der Gesetzgeber sich dieses auch wünscht.

Parallel erhalten alle ehrenamtlich tätigen Vormundinnen und Vormunde ein Beratungsangebot durch das Kreisjugendamt. Die Resonanz hierauf ist weiterhin positiv.

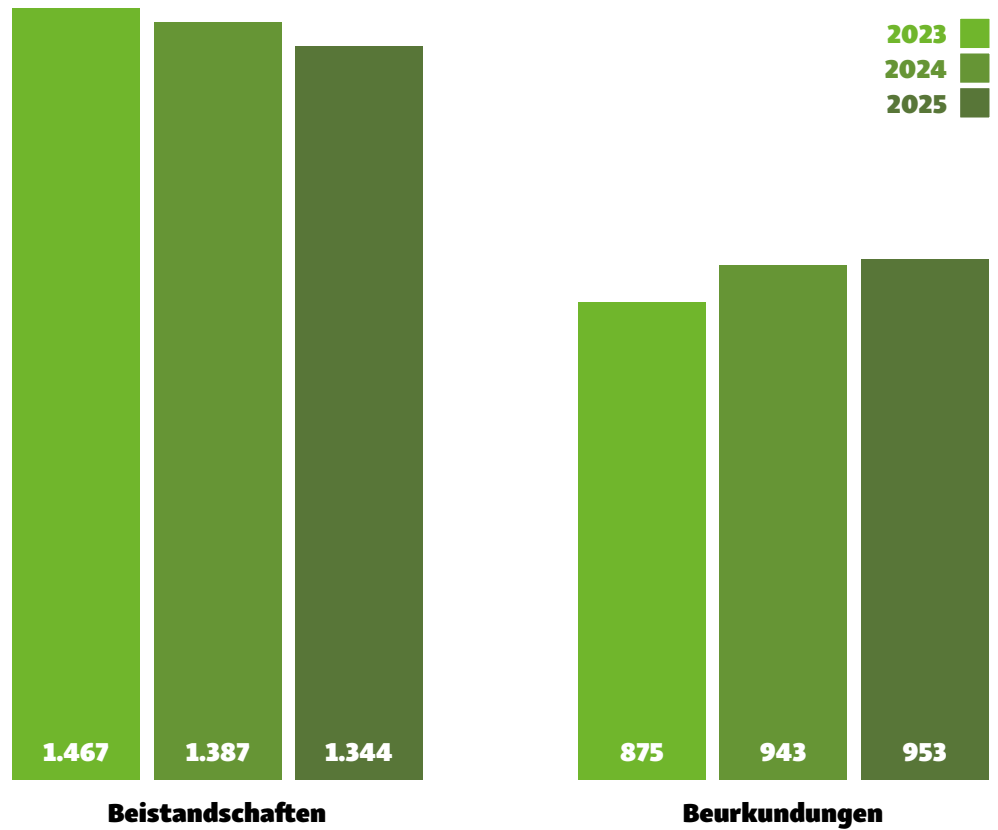


Entwicklung der Anzahl der Vormundschaften und Pflegschaften von 2023 bis 2025 (jeweils Stand zum Jahresende)

BEISTANDSCHAFTEN | BEURKUNDUNGEN.

Eine Beistandschaft kann grundsätzlich jeder Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind alleine zusteht. Bei gemeinsamem Sorgerecht kann dies darüber hinaus auch der Elternteil beantragen, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Die Aufgaben eines Beistandes beziehen sich auf die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Einkommensüberprüfungen des Unterhaltspflichtigen, Berechnung der Höhe des Unterhalts und Schaffung eines Unterhaltstitels. Die Anerkennung der Vaterschaft, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen sowie die Erklärung der Eltern, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen, können beim Beistand beurkundet werden.

Der Aufgabenbereich der Beistandschaften beinhaltet auch über die eigentlichen Beistandschaften hinaus die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung zu Fragen der Vaterschaftsfeststellung und der Ermittlung und Durchsetzung des Kindesunterhalts. Seit einigen Jahren zeigt sich die Tendenz, dass diese Beratungs- und Unterstützungsangebote an Intensität und Komplexität zunehmen.



Entwicklung der Anzahl der Beistandschaften und Beurkundungen von 2023-2025

PERSONELLER UND FINANZIELLER RESSOURCENEINSATZ.

Vereinnahmte Unterhaltszahlungen werden an die Sorgeberechtigten weitergeleitet.

19,0
Stellen laut Stellenplan.
(31.12.2025)

ELTERNGELD.

Wenn Eltern nach der Geburt ihres Kindes beruflich länger pausieren möchten, um sich dem Neugeborenen in der ersten Lebensphase zu widmen, können sie bei ihrem Arbeitgeber „Elternzeit“ beantragen. In dieser Zeit kann Elterngeld als eine Familienleistung mit Einkommensersatzfunktion beantragt werden. Ersetzt wird ein Teil des durchschnittlichen Einkommens der Erwerbstätigkeit aus den letzten zwölf Monaten vor der Geburt bzw. vor dem Mutterschutz. Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 € und maximal in Höhe von 1.800 € gewährt und kann grundsätzlich für die Dauer von zwölf Lebensmonaten bezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind zwei weitere Bezugsmonate möglich.

Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird im Kreisjugendamt Steinfurt für alle 24 Kommunen bearbeitet, somit auch für die Städte mit einem eigenen Jugendamt: Emsdetten, Greven, Rheine und Ibbenbüren.

Im Jahr 2025 sind 5.899 Erstanträge eingegangen, womit die Antragszahl im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken ist (2024: 6.223). Insgesamt wurden im letzten Jahr 5.670 Bewilligungen von Elterngeld erteilt (3.749 Mütter und 1.921 Väter). Zum Vergleich; 2024 waren es 6.055 Bewilligungen (3.971 Mütter und 2.084 Väter).

80,86% der Entscheidungen werden innerhalb von vier Wochen mitgeteilt (2024: 70,98%). Das stellt nicht nur eine Steigerung von ca. 10 Prozent im Vergleich zum Vorjahr dar, sondern bedeutet, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit insgesamt weiter gesunken ist, von knapp 28 Tagen im Jahr 2024 auf knapp 20 Tage in 2025. Das Elterngeld kommt also in den meisten Fällen direkt im Anschluss an die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, so dass Eltern dadurch nicht in finanzielle Engpässe geraten.

Zusätzlich wurden 2974 Neuberechnungen im Jahr 2025 durchgeführt. Die Gründe für eine Neuberechnung sind beispielsweise die Änderung der Bezugsmonate, die Umwandlung von Basiselterngeld in Elterngeld Plus

Gesetzliche Grundlage
des Elterngeldes:
**Bundeselterngeld- und
Elternzeitgesetz**

oder umgekehrt. Weitere Ursachen sind eine Veränderung des Einkommens im Elterngeldbezug oder die Verlängerung eines Aufenthaltstitels. Einer der häufigsten Gründe für eine Neuberechnung ist die endgültige Feststellung in den Fällen, in denen das Einkommen vor der Geburt oder das Einkommen nach der Geburt bei der Beantragung des Elterngeldes noch nicht endgültig feststeht.

Für die seit Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder gibt es als Neuregelung zum Elterngeld die Option des Elterngeld Plus. Elterngeld Plus ermöglicht Eltern, die in Teilzeit arbeiten, das Elterngeld Plus doppelt so lange zu erhalten: Statt für einen Monat Elterngeld zu beanspruchen, können Eltern jeweils zwei Monate lang Elterngeld Plus in Höhe von höchstens

der Hälfte des Elterngeldes beziehen. Ein Elterngeldmonat wird zu zwei Elterngeld Plus-Monaten. Zudem kann es durch einen Partnerschaftsbonus ergänzt werden. Mit den Neuregelungen können Mütter und Väter Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit einfacher miteinander kombinieren und die Elternzeit flexibler an ihre Bedürfnisse anpassen. Dies ermöglicht einen früheren Wiedereinstieg in den Beruf und soll einen weiteren Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten. Die Neuregelungen rufen jedoch einen hohen Beratungsbedarf bei den antragsstellenden Eltern hervor und haben eine komplexe Antragsbearbeitung zur Folge, der auch weiterhin sehr aufwendig ist.

Zusätzlich zu den Beratungen in der Elterngeldkasse gab es im Jahr 2025 auf Anfrage von Familienbildungsstätten oder Kindertagesstätten insgesamt sechs Informationsveranstaltungen zum Thema Elterngeld und Elternzeit. Diese Veranstaltungen finden online oder in Präsenz statt.

Über den zentralen Online-Dienst des Landes www.familienportal.nrw.de/elterngeld können Mütter und Väter seit dem Jahr 2023 den Antrag auch digital an die Elterngeldstelle des Kreisjugendamtes Steinfurt senden.

Im Rahmen des Online-Antrages steht für Antragstellende ein elektronischer Nachweisupload zur Verfügung. Damit können im Online-Antragsprozess alle für die Elterngeldbeantragung erforderlichen Nachweise hochgeladen und elektronisch an die Elterngeldstelle übermittelt werden. Die Vorlage von Papiernachweisen ist bei Online-Anträgen nicht mehr erforderlich. Seit dem Frühjahr 2025 können die Eltern ihren Antrag auf Elterngeld elektronisch signieren und die notwendige Vorlage einer Unterschrift in Papierform ist dadurch entfallen.

Das Online-Verfahren wird zunehmend in Anspruch genommen. Im Jahr 2025 wurden 1.497 Anträge online gestellt, dies sind 25,38 % aller Anträge (in 2024 waren es 1.185 und damit 19,04 % aller eingegangenen Anträge).

Über die BundID können weitere Verwaltungsleistungen digital beantragt werden. Eine Übersicht über die aktuell verfügbaren Online-Dienste gibt es im Internet unter www.kreis-steinfurt.de/onlinedienste.

PERSONELLER UND FINANZIELLER RESSOURCENEINSATZ.

Die Auszahlung des Eltern- und Betreuungsgeldes erfolgt direkt über die Bundeskasse Trier. Somit belastet das Elterngeld den Etat des Jugendamtes nicht. Um die Leistungen im Rahmen des Elterngeldes zu erbringen, sind im Stellenplan 6,6 Stellen vorgesehen. Für die entstehenden Personal- und Sachkosten zahlt das Land NRW einen Belastungsausgleich, der aktuell auskömmlich ist.

6,84
Stellen laut Stellenplan.
(31.12.2025)



UNTERHALTSVORSCHUSS-LEISTUNGEN.

Unter Unterhaltsvorschussleistungen wird die Sicherung des Unterhalts von Kindern und Jugendlichen alleinstehender Mütter und Väter gefasst. Sofern der unterhaltspflichtige familienferne Elternteil nicht bekannt oder verstorben ist oder er keinen oder nicht den vollen Unterhalt zahlt, hat der alleinerziehende Elternteil Anrecht auf den Erhalt dieser staatlichen Sozialleistung.

Seit Juli 2017 werden Unterhaltsvorschussleistungen bis zu Beginn des 18. Lebensjahres (U18) gewährt. Eine Begrenzung der Bezugsdauer besteht nicht. Grundlage der Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages ist das sogenannte sächliche Existenzminimum unter Berücksichtigung des aktuellen Kindergeldbetrages des ersten Kindes. Die Unterhaltsvorschussleistungen errechnen sich daraus wie folgt:

Gesetzliche Grundlage des Unterhaltvorschlusses: Unterhaltvorschlusgesetz

Altersgruppe	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
0 bis unter 6 Jahre	187 €	230 €	227 €
6 bis unter 12 Jahre	252 €	301 €	299 €
12 bis unter 18 Jahre	338 €	395 €	394 €

Entwicklung der Höhe des Unterhaltvorschlusses seit 2023

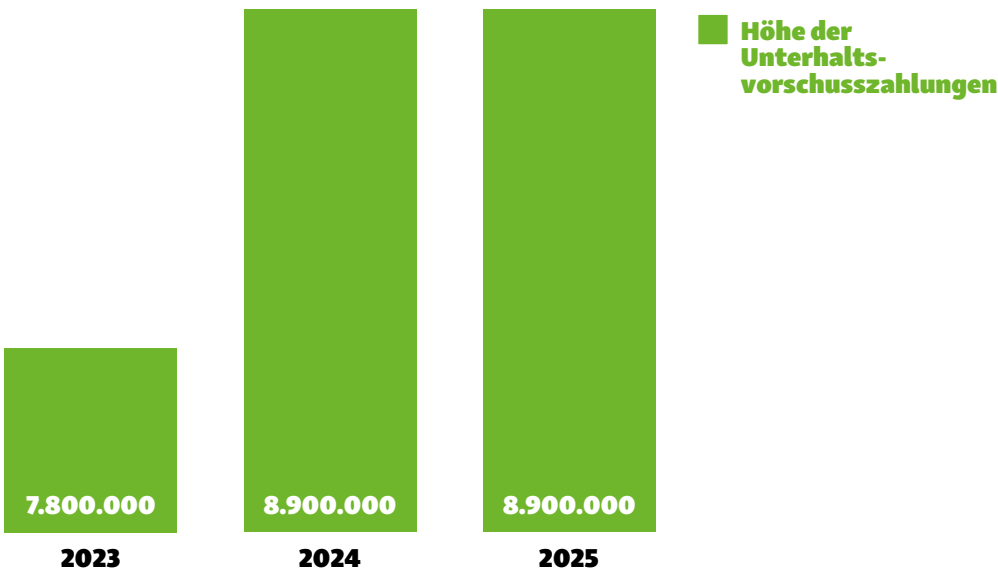
Die Unterhaltsvorschussleistung ist gesunken, weil das Kindergeld ab 2025 um fünf Euro stärker gestiegen ist als der Mindestunterhalt. Der Unterhaltvorschlus wird nämlich um den Betrag gekürzt, um den das Kindergeld erhöht wurde, um sicherzustellen, dass die Gesamtleistung (Unterhaltvorschlus plus Kindergeld) das Existenzminimum des Kindes nicht überschreitet. Dies führte zu einer leichten Senkung der monatlichen Vorschusszahlung im Vergleich zum Vorjahr.

Zum Stichtag 31.12.2025 erhielten im Zuständigkeitsgebiet des Kreises Steinfurt 2.274 Kinder und Jugendliche von alleinstehenden Elternteilen laufende Unterhaltvorschlusleistungen und damit in etwa so viele wie im Jahr zuvor (2.267). Für insgesamt 821 Kinder und Jugendliche wurden von den alleinstehenden Elternteilen Unterhaltvorschlus neu beantragt (2024: 790).

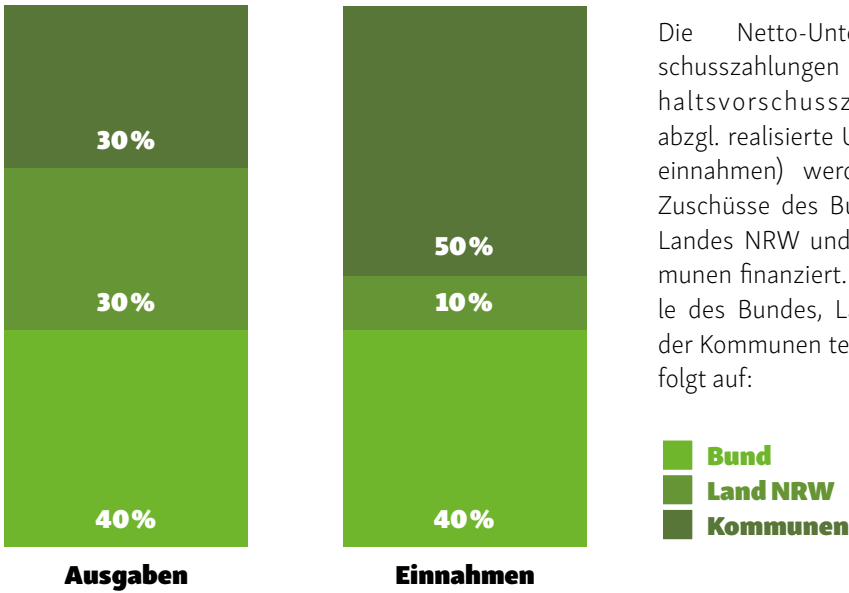
Insgesamt wurden 2025 rund 8,9 Millionen Euro Unterhaltvorschlus gezahlt und damit so viel wie im Vorjahr. Diesen Auszahlungen stehen Einzahlungen durch realisierte Unterhaltsforderungen in Höhe von rund 1.17

Millionen Euro (Vorjahre 1,36 bzw. 1,52 Mio. Euro) gegenüber. Die genannten Einzahlungen beziehen sich nur auf realisierte Unterhaltsforderungen, die der Kreis Steinfurt einnimmt hat. Unterhaltsforderungen, die ab 01.07.2019 durch das Land realisiert wurden, sind hierin nicht enthalten. Aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.07.2019 ist eine Auswertung zu den Rückholquoten nicht mehr möglich.

Seit November 2023 können alleinerziehende Mütter oder Väter den Antrag über den zentralen Online-Dienst des Landes www.familienportal.nrw.de/unterhaltvorschlus auch digital an die zuständige Unterhaltvorschluskasse im Kreis Steinfurt senden. Auch hier ist das BundID-Konto Voraussetzung. Im Jahr 2025 wurden von den 812 UVG-Anträgen 139 Anträge, entspricht 17%, online gestellt. Teilweise müssen bei den UVG-Onlineanträgen noch die Unterschriftenblätter eingereicht werden, damit der Antrag als gestellt gilt. Wenn man sich jedoch mit dem Personalausweis identifiziert, ist das nicht mehr erforderlich. Dieser Weg der Identifizierung nimmt weiter zu.



Entwicklung der Unterhaltvorschluszahlungen von 2023 bis 2025



Finanzierungsanteile der Netto-Unterhaltvorschluszahlungen ab dem 01.07.2017

Die Netto-Unterhaltvorschluszahlungen (Unterhaltvorschluszahlungen abzgl. realisierte Unterhaltseinnahmen) werden durch Zuschüsse des Bundes, des Landes NRW und der Kommunen finanziert. Die Anteile des Bundes, Landes und der Kommunen teilt sich wie folgt auf:

FINANZIELLER UND PERSONELLER RESSOURCENEINSATZ.

Stellen laut Stellenplan (31.12.2025)	7,7
Nettoaufwendungen in Mio. Euro (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2025: 1,65
	2024: 2,30
	2023: 1,37

BLICK AUF 2026.

*voller
Motivation*

Auch in 2026 werden bereits begonnene Projekte und Prozesse in enger Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern des Kreisjugendamtes Steinfurt fortgeführt. Besondere Aufmerksamkeit werden im bevorstehenden Jahr folgende Prozesse erhalten:

PASSGENAUE HILFEN BEI KOMPLEXEN BEDARFSLAGEN.

Nicht nur die Erfahrung, dass die monatlich angebotenen Termine für trägerübergreifende Fallkonferenzen nunmehr auch nahezu jedes Mal in Anspruch genommen werden, sondern der Arbeitsalltag im Allgemeinen Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst zeugen von zunehmender Komplexität von Bedarfslagen junger Menschen und ihrer Familien. Immer häufiger sind besondere Maßnahmen und ein Zusammenspiel mehrerer Freier Träger der Jugendhilfe angezeigt.

Um passgenaue Hilfen zu konfigurieren und veranlassen zu können, ist das „Fallverstehen“ eine Kernkompetenz.

Dazu bedarf es einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Trägern der Freien Jugendhilfe. Hierzu sind verschiedene gemeinsame Fortbildungen in Vorbereitung.

WEITERENTWICKLUNG DER INOBHUTNAHMESYSTEME.

Die Erfahrung aller Jugendämter im Kreis ist, dass es immer mehr herausfordernde Einzelfälle gibt, bei denen keine Unterbringungsmöglichkeiten gefunden werden. Lösungen müssen daher im Einzelfall mit hohem Personalaufwand schnell geschaffen werden. Insbesondere die Inobhutnahmesysteme müssen diese Kinder/Jugendlichen dauerhaft auffangen können. Aktuell sind die Systeme noch so ausgestattet und konzipiert, dass diese Kinder/Jugendlichen nicht ausgehalten werden können.

Daher müssen flexiblere Systeme entstehen, die sich besser auf die unterschiedlichen Bedarfe einstellen können. Grundlage hierfür sind:

- multiprofessionelle Teams
- kreativere Angebote
- kleinere Gruppengrößen
- Einbezug der Träger der Eingliederungshilfe
- Kooperation mit Einrichtungen unterschiedlichster Schwerpunkte

INKLUSIVE KINDER- UND JUGENDHILFE.

Die im Raum stehende „Große Lösung“ hin zu einer umfänglichen inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird sich immer stärker für die Eingliederungshilfe bemerkbar machen.

REGIONALES ANBIETERVERZEICHNIS.

Insgesamt ist ein möglichst schneller, aktueller und vollständiger Überblick über die zur Verfügung stehenden Angebote und freier Kapazitäten eine Grundbedingung. Hierzu hat sich das Kreisjugendamt entschieden, neben den verschiedenen bestehenden Plattformen mit einem eigenen, regional orientierten Anbieterverzeichnis auf eine zusätzliche Datenbank zu setzen. Diese soll innerhalb dieses Jahres genutzt werden können.

Zwar gibt es entsprechende Portale auch auf Bundesebene, eine Teilnahme dort verursacht allerdings höhere Kosten als die kreiseigene Variante. Die Jugendämter im Kreis sehen zudem weitere Vorteile einer regionalen Lösung:

- Änderungswünsche können flexibler eingearbeitet werden
- Die Zusammenarbeit mit den lokalen Trägern wird weiter gefördert

FALLBESPRECHUNGEN IN SOZIALRAUMTEAMS.

Um passgenaue ambulante Hilfen zu konfigurieren und veranlassen zu können, sind die Fähigkeiten der Menschen selbst und ihr eigener Wille der Ausgangspunkt der Überlegungen. Die Einbeziehung der Ressourcen des persönlichen Umfeldes und des Wohnortes führen zur sogenannten Sozialraumorientierung, die fortan die Grundlage der unterstützenden Maßnahmen für junge Menschen und ihre Familien sein wird.

Dieses wird durch die nunmehr etablierten Sozialraumteams aus Jugendamt und Freien Trägern der Jugendhilfe gewährleistet.

RECHTSANSPRUCH AUF GANZTAGSBETREUUNG.

Ab Sommer 2026 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Rahmen der Offenen Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen, der in den Folgejahren sukzessive ausgebaut und auf alle Grundschuljahrgänge ausgeweitet wird. Hierzu werden mit den Städten und Gemeinden im Kreisjugendamsbezirk entsprechende Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen.

DIGITALISIERUNG.

Im Innern stellt sich das Kreisjugendamt den Herausforderungen daher auch durch veränderte Arbeitsabläufe und eine modernere Arbeitsorganisation. „Digitalisierung“ heißt hier ein Stichwort. Sie geschieht nicht um ihrer selbst willen, sondern zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren, gleich ob innerhalb des Jugendamtes oder der Kreisverwaltung oder im Dialog mit den Menschen, die sich mit ihren Anliegen an das Jugendamt wenden.

NEUE ARBEITSABLÄUFE IM JUGENDAMT.

Neue Aufgaben und – damit verbunden – zusätzliches Personal machen es erforderlich, sich über ein neues Raumkonzept Gedanken zu machen. Als Teil des die gesamte Kreisverwaltung betreffenden Projektes zum Mobilien Arbeiten und moderner Zusammenarbeit hat die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Haupt- und Personalamt dabei Pilotcharakter.

Das neue Raumkonzept zielt nicht nur auf eine möglichst hohe Auslastung knapper Räumlichkeiten, sondern bietet mehr und ausreichend Platz für die vertrauliche und kindgerechte Beratung.

UNSER AMT.

*Das
sind wir!*

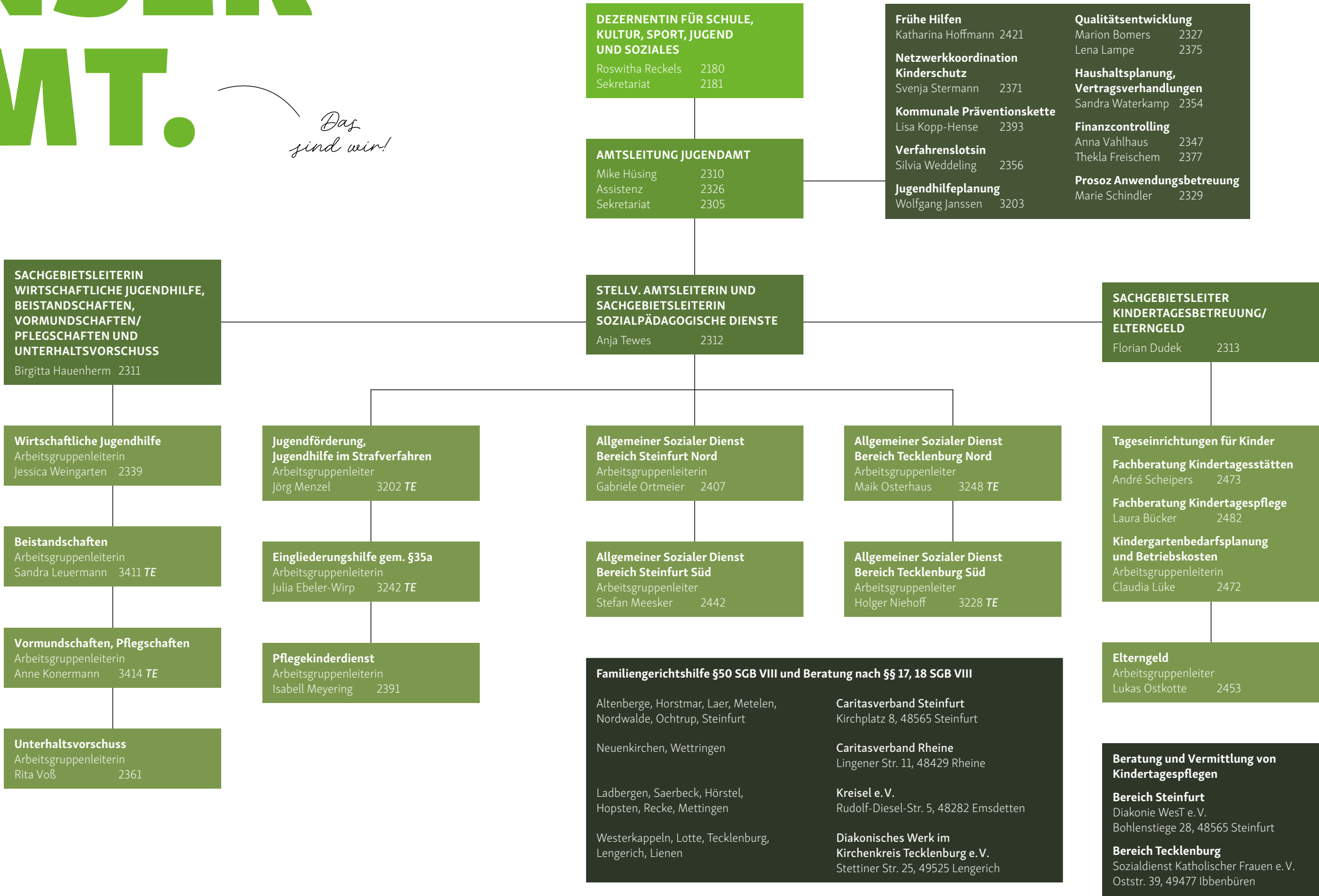


BILD NACH WEISE.

TB	pexels.com	35	Kreis Steinfurt (u.)
02	pexels.com	36	Kreis Steinfurt
10	Krakenimages.com - stock.adobe.com	38	Kreis Steinfurt (o.)
12	Bangkok Click Studio - stock.adobe.com	38	unsplash.com
13	unsplash.com	41	Kreis Steinfurt (m.)
15	Kreis Steinfurt (u.)	41	Kreis Steinfurt (u.)
15	Kreis Steinfurt (o.)	41	Kreis Steinfurt (o.)
17	pexels.com	42	unsplash.com (u.)
20	santypan - stock.adobe.com	42	unsplash.com (o.)
20	oksix - stock.adobe.com	44	unsplash.com
23	pexels.com	45	Shisu_ka - stock.adobe.com
24	Kreis Steinfurt (l.)	48	unsplash.com
24	Kreis Steinfurt (o.)	49	unsplash.com
24	Kreis Steinfurt (r.)	53	unsplash.com (o.)
28	pexels.com	53	herraез - stock.adobe.com
30	TinPong - stock.adobe.com	56	unsplash.com (u.)
31	Kreis Steinfurt (u.)	57	unsplash.com
31	Kreis Steinfurt (o.)	58	unsplash.com
32	Kreis Steinfurt	62	unsplash.com
33	Kreis Steinfurt (o.)	64	pexels.com
33	Kreis Steinfurt (u.)	67	unsplash.com
34	pexels.com (o.)	68	Kreis Steinfurt
34	Kreis Steinfurt (u.)	71	pexels.com
35	Kreis Steinfurt (o.)		

HERAUSGEBER

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0
www.kreis-steinfurt.de

Sekretariat Jugendamt
Tel. 02551 69-2305
jugendamt@kreis-steinfurt.de

Redaktion
Wolfgang Janssen
Jugendamt

Satz & Layout
Hendrik Hemelt
Büro des Landrates

STAND: MÄRZ 2026

